



Düsseldorfer Amtsblatt

Jahresabschluss 2021 der Bädergesellschaft Düsseldorf mbH

Die Gesellschafterversammlung der Bädergesellschaft Düsseldorf mbH hat am 24.06.2022 den Jahresabschluss zum 31.12.2021 mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers festgestellt und beschlossen, den Jahresfehlbetrag der Bädergesellschaft Düsseldorf mbH durch Entnahme aus der Kapitalrücklage auszugleichen.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen in der Verwaltung der Bädergesellschaft Düsseldorf mbH, Kettwiger Straße 50, 40233 Düsseldorf zur Einsichtnahme aus.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses einschließlich des Lageberichts jeweils zum 31.12.2021 der Bädergesellschaft Düsseldorf mbH nach handelsrechtlichen Grundsätzen sowie die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung gem. § 53 HGrG beauftragte Quadrilog GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat am 28.04.2022 folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die Bädergesellschaft Düsseldorf mbH,
Düsseldorf

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Bädergesellschaft Düsseldorf mbH, Düsseldorf, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2021 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Bädergesellschaft Düsseldorf mbH, Düsseldorf, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2021 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben

unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen

Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Gesellschaft.

- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.“

Düsseldorf, den 28. April 2022



Stephan Imkamp
Wirtschaftsprüfer

Dirk Schiffers
Wirtschaftsprüfer

Düsseldorf, den 24.06.2022

Christoph Schlupkothen
Geschäftsführer

Holding der Landeshauptstadt Düsseldorf GmbH Jahresabschluss zum 31.12.2021

Die Gesellschafterversammlung der Holding der Landeshauptstadt Düsseldorf GmbH hat am 22.06.2022 den Jahresabschluss zum 31.12.2021 festgestellt.

Die Gesellschafterversammlung hat beschlossen, den Bilanzgewinn in Höhe von 190.523.290,88 € auf neue Rechnung vorzutragen.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft FIDARIS GmbH, Düsseldorf, hat am 25.05.2022 folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die Holding der Landeshauptstadt Düsseldorf GmbH

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Holding der Landeshauptstadt Düsseldorf GmbH, Düsseldorf, – bestehend aus der Bilanz zum 31.

Dezember 2021 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Holding der Landeshauptstadt Düsseldorf GmbH für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2021 geprüft. Die Erklärung zur Unternehmensführung nach § 289f Abs. 4 HGB (Angaben zur Frauenquote) haben wir in Einklang mit den deutschen gesetzlichen Vorschriften nicht inhaltlich geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2021 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar. Unser Prüfungsurteil zum Lagebericht erstreckt sich nicht auf den Inhalt der oben genannten Erklärung zur Unternehmensführung.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Sonstige Informationen

Die gesetzlichen Vertreter sind für die sonstigen Informationen verantwortlich. Die sonstigen Informationen umfassen die Erklärung zur Unternehmensführung nach § 289f Abs. 4 HGB (Angaben zur Frauenquote).

Unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht erstrecken sich nicht auf die sonstigen Informationen, und dementsprechend geben wir weder ein Prüfungsurteil noch irgendeine andere Form von Prüfungsschlussfolgerung hierzu ab.

Im Zusammenhang mit unserer Prüfung haben wir die Verantwortung, die oben genannten sonstigen Informationen zu lesen und dabei zu würdigen, ob die sonstigen Informationen

- wesentliche Unstimmigkeiten zum Jahresabschluss, zu den inhaltlich geprüften Lageberichtsangaben oder zu unseren bei der Prüfung erlangten Kenntnissen aufweisen oder
- anderweitig wesentlich falsch dargestellt erscheinen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von

wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächlichen oder rechtlichen Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.

- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Düsseldorf, den 25. Mai 2022

FIDARIS GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Stephan Lindermann Wirtschaftsprüfer
Wolfgang Mertens Wirtschaftsprüfer

Jahresabschluss und Lagebericht liegen während der üblichen Geschäftszeiten im Verwaltungsgebäude Burgplatz 1, 3. Etage, Raum 3.08 zur Einsichtnahme aus.

Düsseldorf, 30.09.2022

Die Geschäftsführung der Holding der Landeshauptstadt Düsseldorf GmbH
Burgplatz 1
40213 Düsseldorf

Kraftloserklärung

Der am 30.06.2020 ausgehändigte Auszug aus der Genehmigungsurkunde für den Gelegenheitsverkehr mit Mietwagen mit der Ordnungsnummer 1260, ausgestellt auf die Firma

Vitala Krankenfahrten GmbH

(Flinger Broich 203, 40235 Düsseldorf) gültig bis 21.01.2025, wird gemäß § 17 Abs. 5 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der aktuell geltenden Fassung für kraftlos erklärt.

Eine Zweitschrift des Auszuges aus der Genehmigungsurkunde wurde ausgestellt.

Landeshauptstadt Düsseldorf
Der Oberbürgermeister
-Amt für Einwohnerwesen-

Fischereigenossenschaft Anger, Dickels- und Schwarzbach

Körperschaft des öffentlichen Rechts

Einladung zur Genossenschaftsversammlung
Am Dienstag, 15.11.2022, 18.00 Uhr
Im BauernhofCafe Groß-Ilbeck
Ilbeckweg 40, 40882 Ratingen
(Achtung! Brücke Krumbach gesperrt!)

Tagesordnung

1. Eröffnung der Sitzung
 - 1.1 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, Annahme der Tagesordnung
 - 1.2 Feststellung der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
2. Genehmigung der Niederschrift über die Versammlung am 21.12.2020
3. Geschäftsbericht des Vorstandes
4. Haushaltsrechnung 2020 und Rechenschaftsbericht
5. Haushaltsrechnung 2021 und Rechenschaftsbericht
6. Bericht der Kassenprüfer
7. Entlastung des Vorstandes
8. Haushaltsplan 2022 und Verwendung der Erträge
9. Haushaltsplan 2023
10. Pachtangelegenheiten
11. Verschiedens

05.10.2022

Spiecker
Vorsitzender

Die nachfolgende Bekanntmachung ist am 22. Oktober 2022 durch Bereitstellung auf der städtischen Internetseite unter <https://www.duesseldorf.de/bekanntmachungen.html#c161765> nachrichtlich wiedergegeben worden. Sie wird hier öffentlich bekannt gemacht.

Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht für die Gewerbe- und Industriekernzonen der Kategorie A – C vom 17.02.2022

Der Rat der Landeshauptstadt Düsseldorf hat am 03.02.2022 aufgrund des § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2939) folgende Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht beschlossen:

§ 1

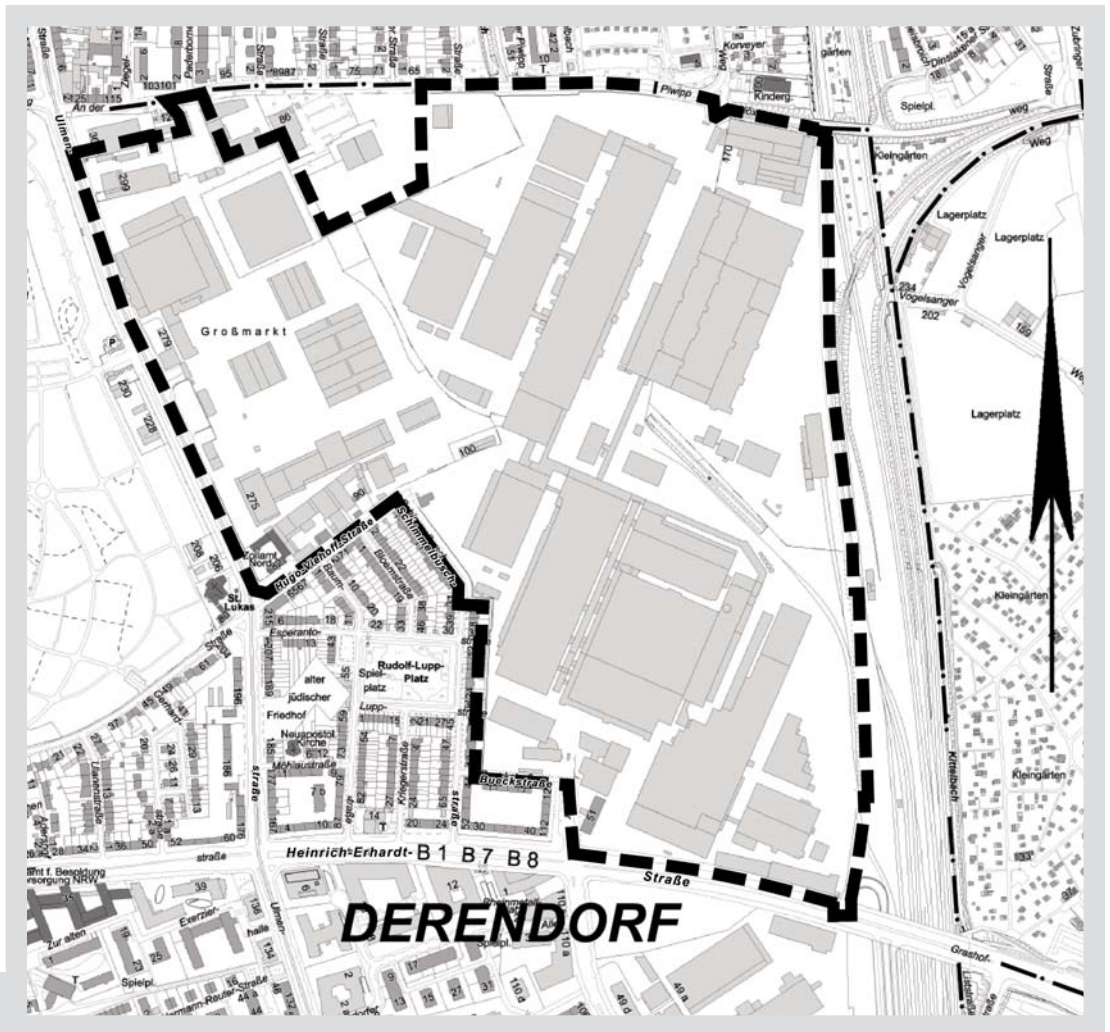
Der Stadt Düsseldorf steht in dem in § 2 näher bezeichneten Gebieten zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung ein Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch an den Grundstücken zu.

§ 2

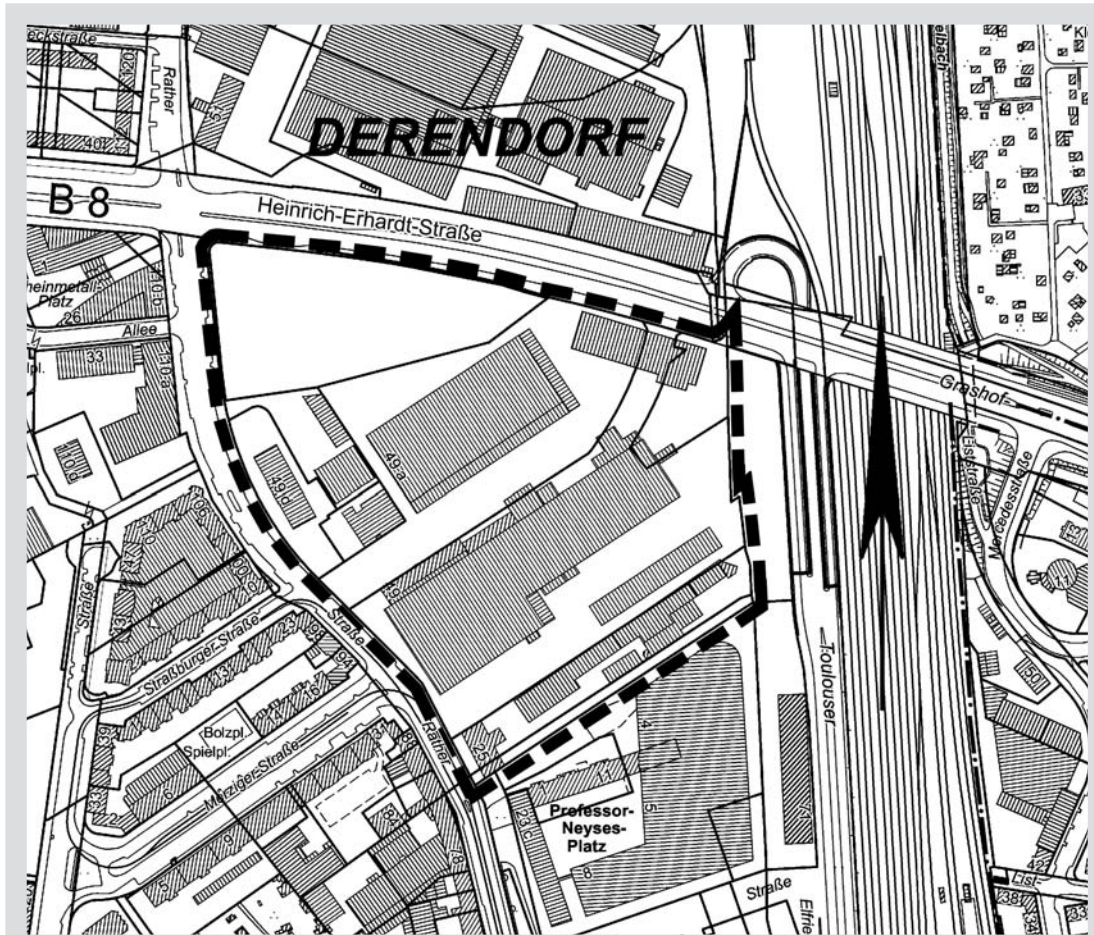
Maßgebend sind die zeichnerisch dargestellten Geltungsbereiche in den Satzungsplänen.

§ 3

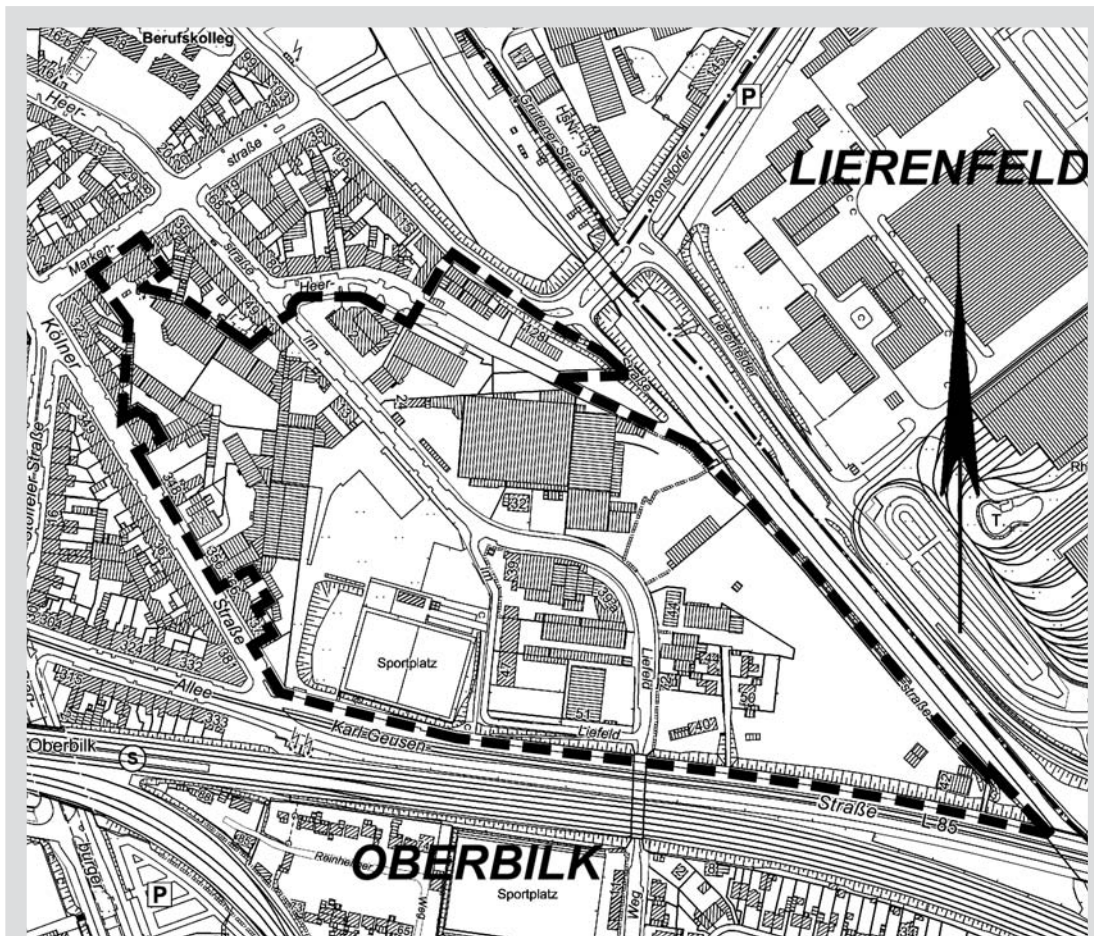
Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.



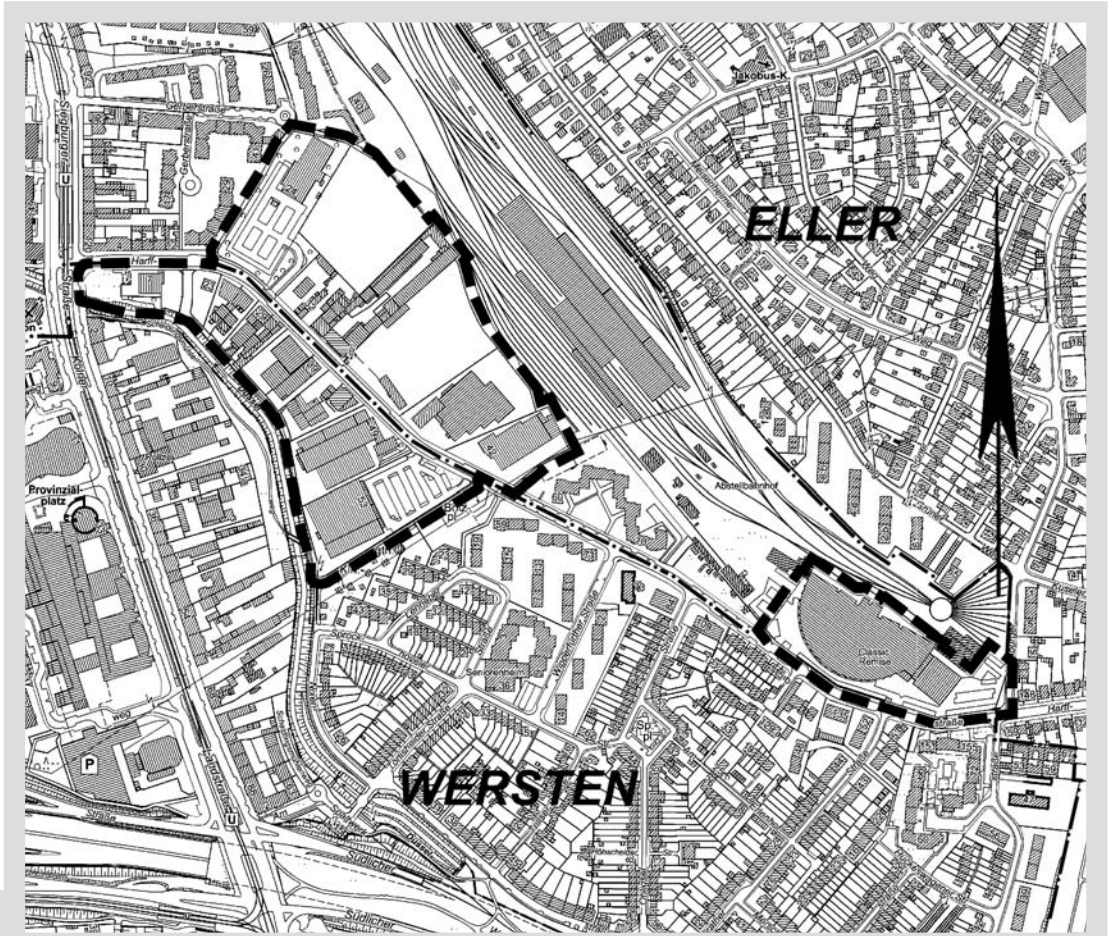
61/12-VKR-01/023



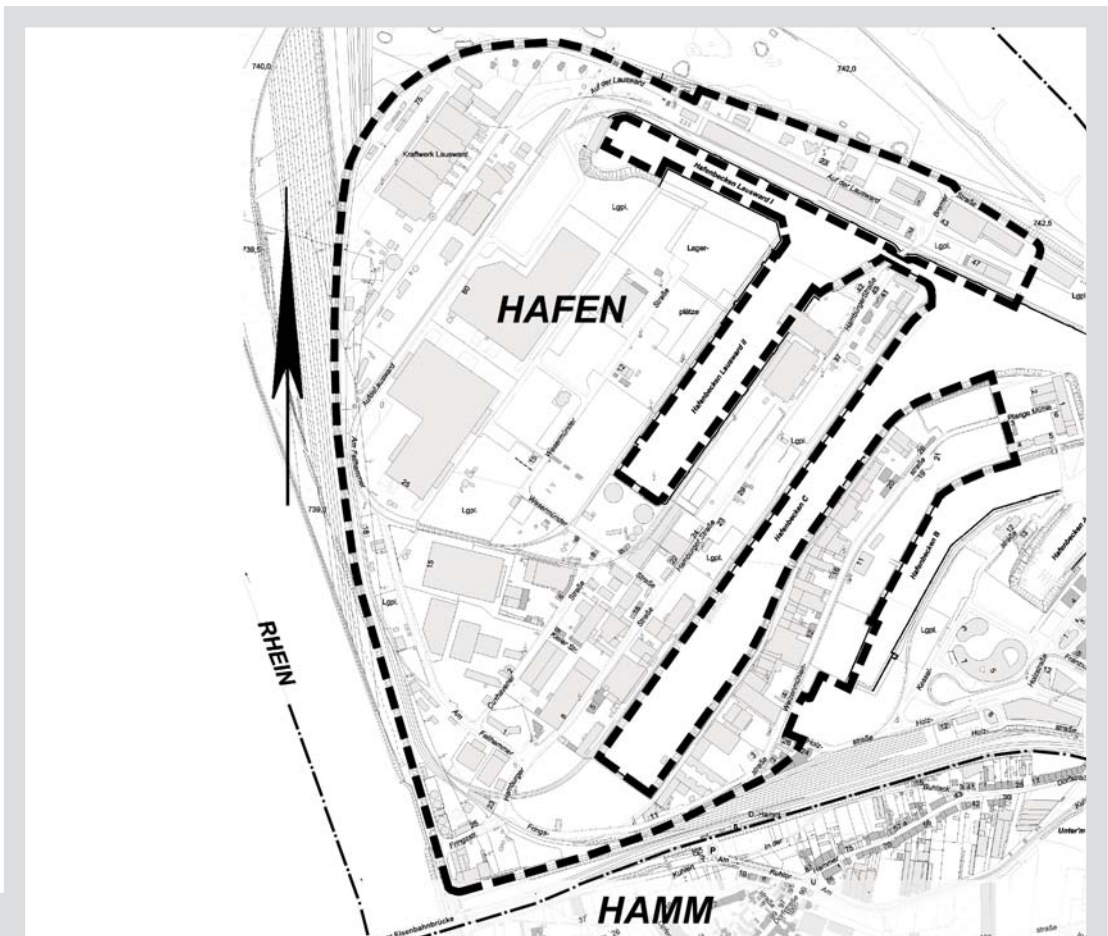
01/024



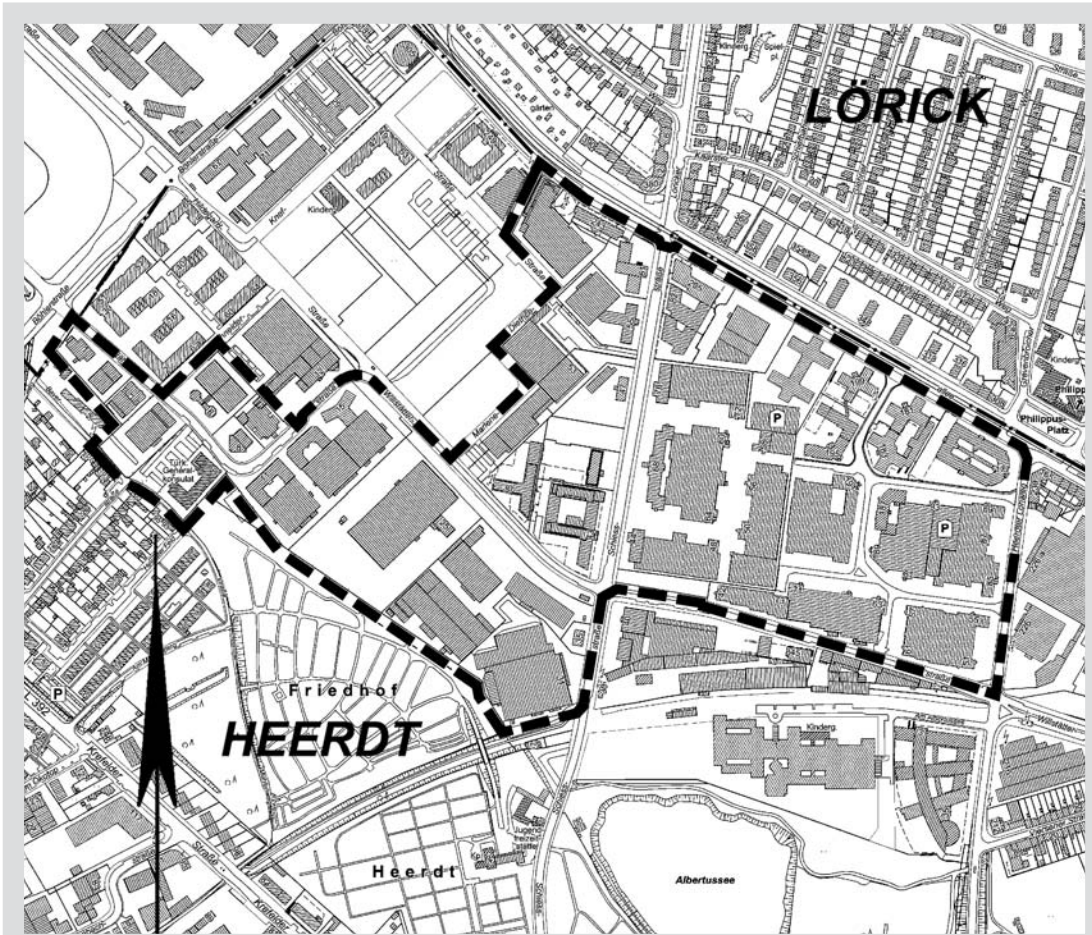
03/037



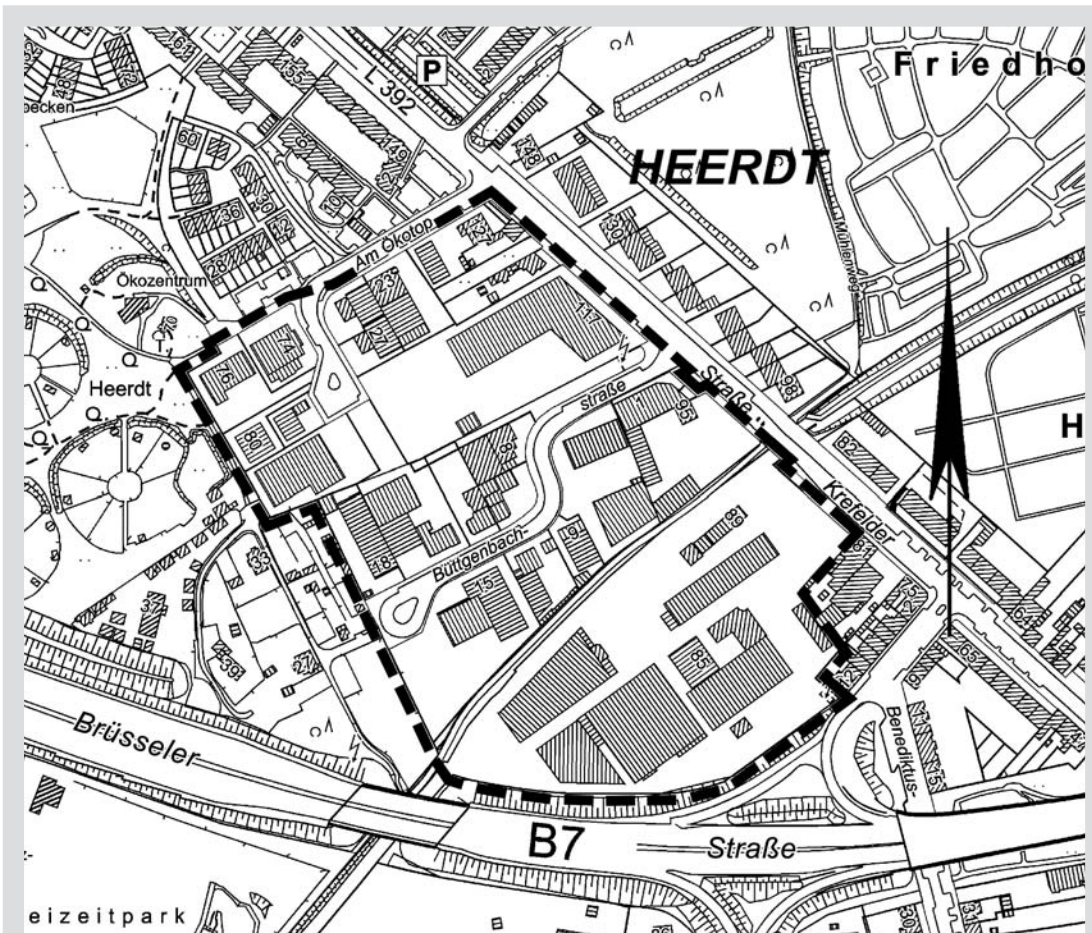
03/038



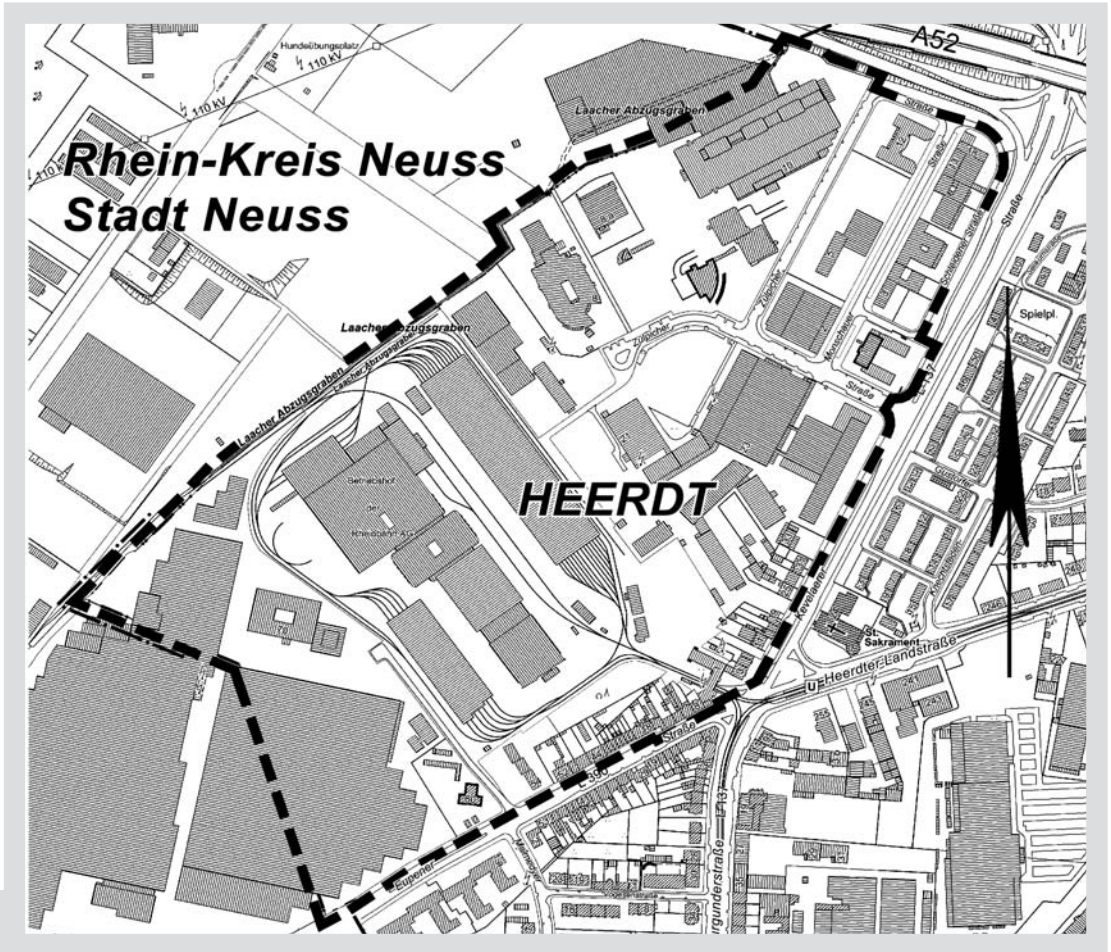
03/039



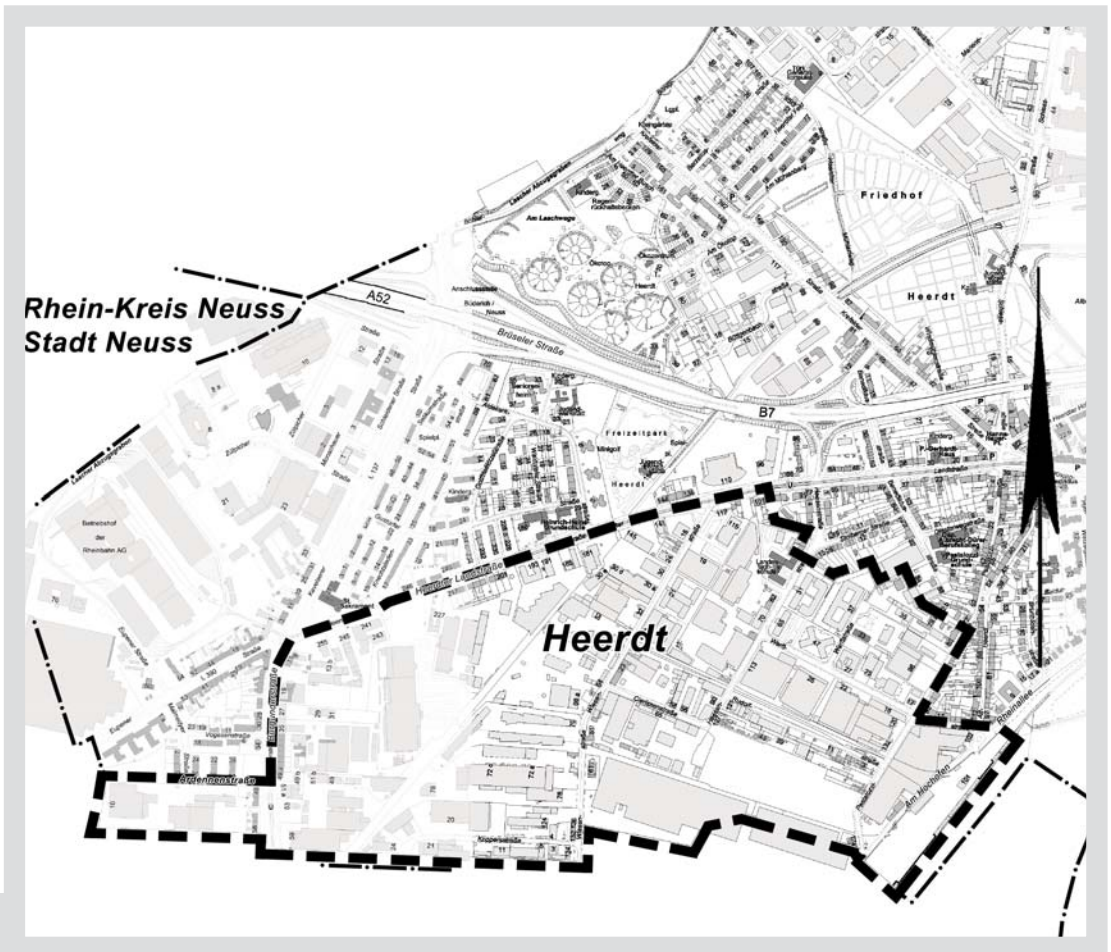
04/030



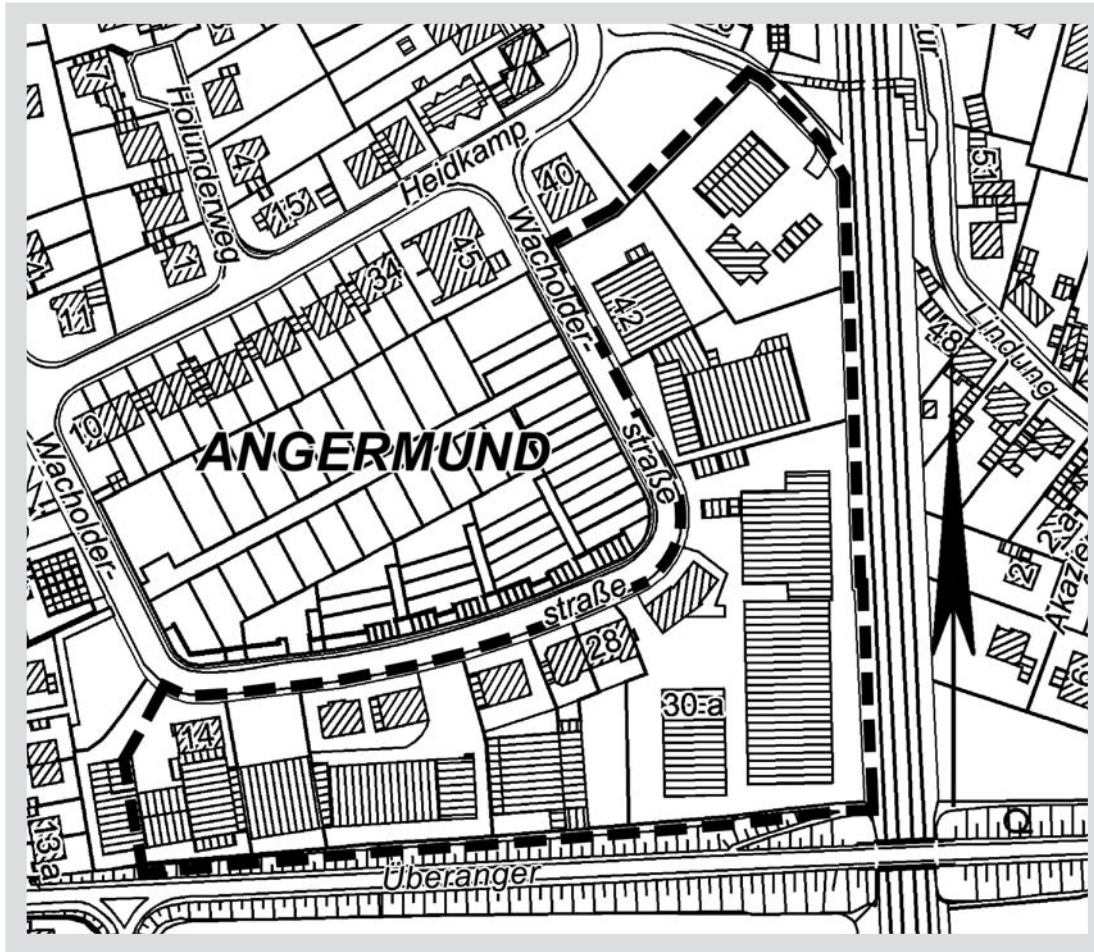
04/031



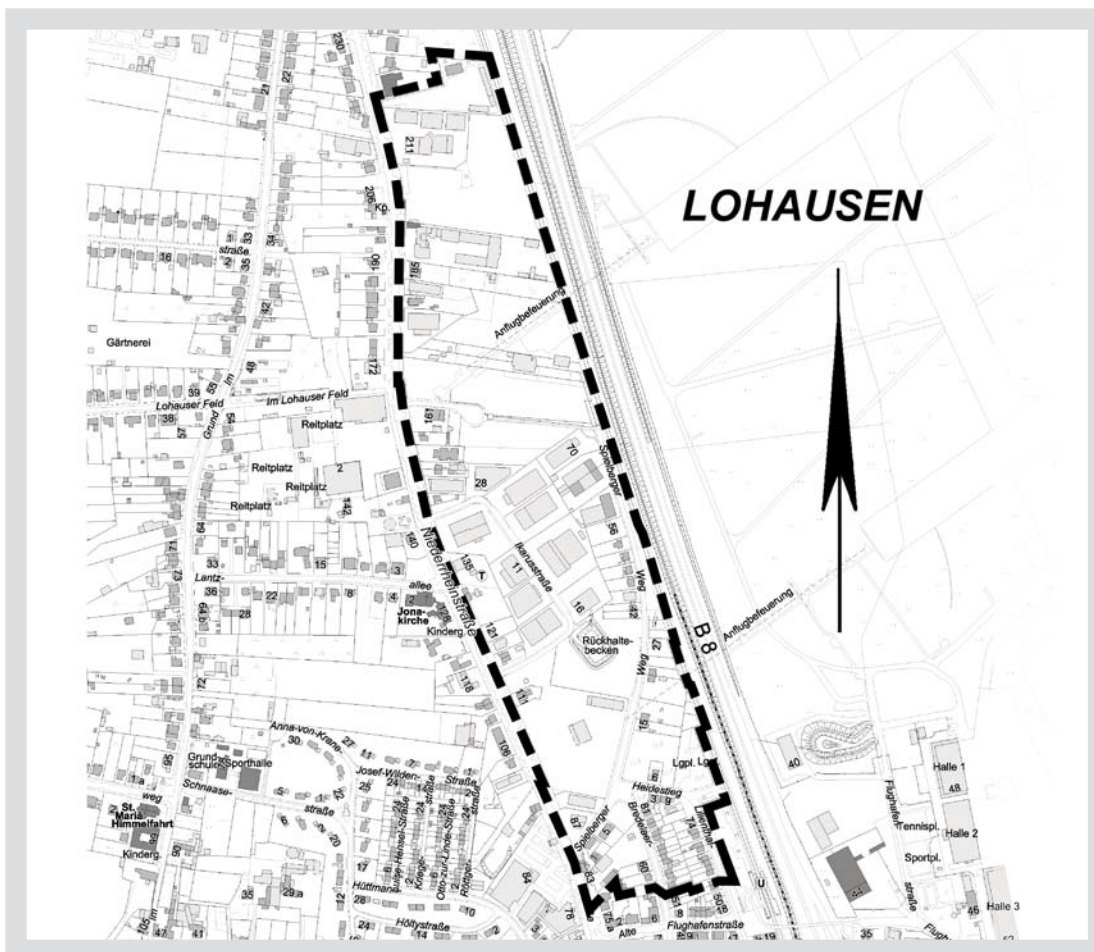
04/032



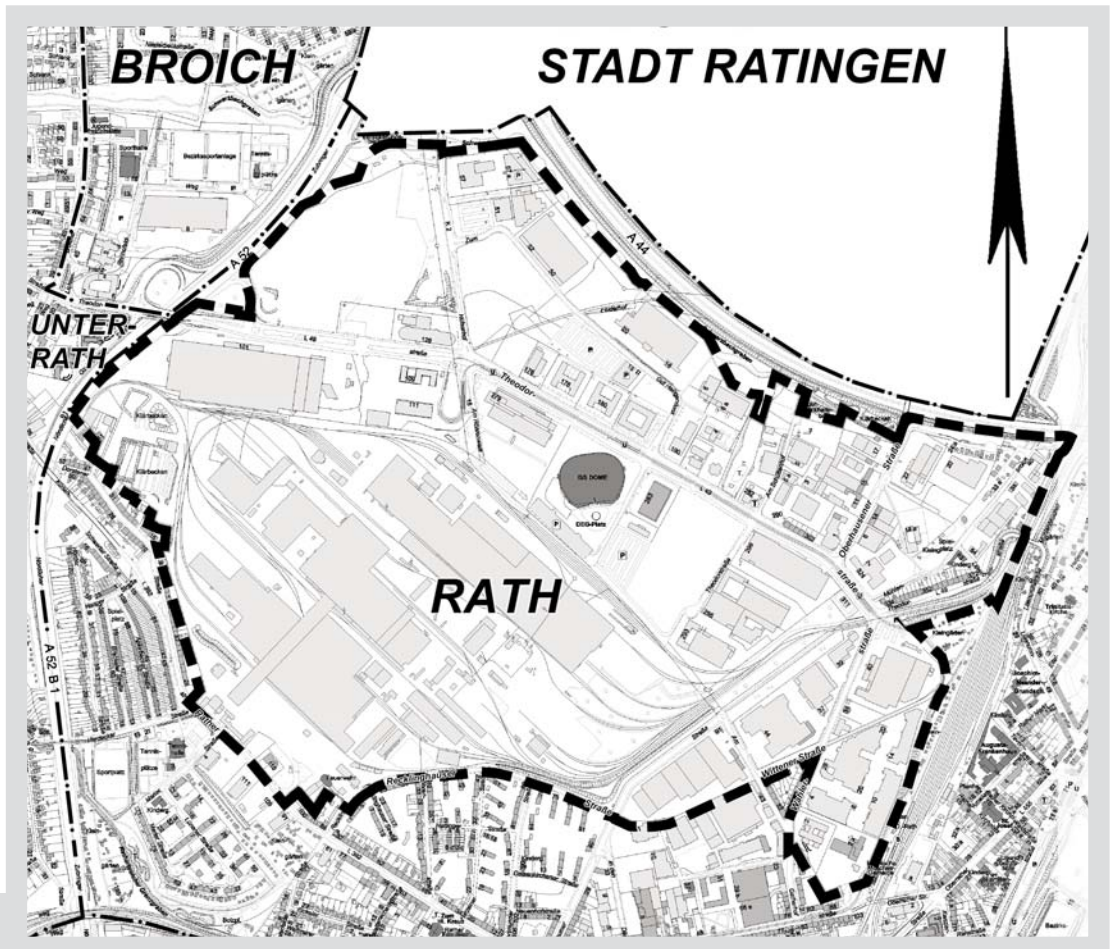
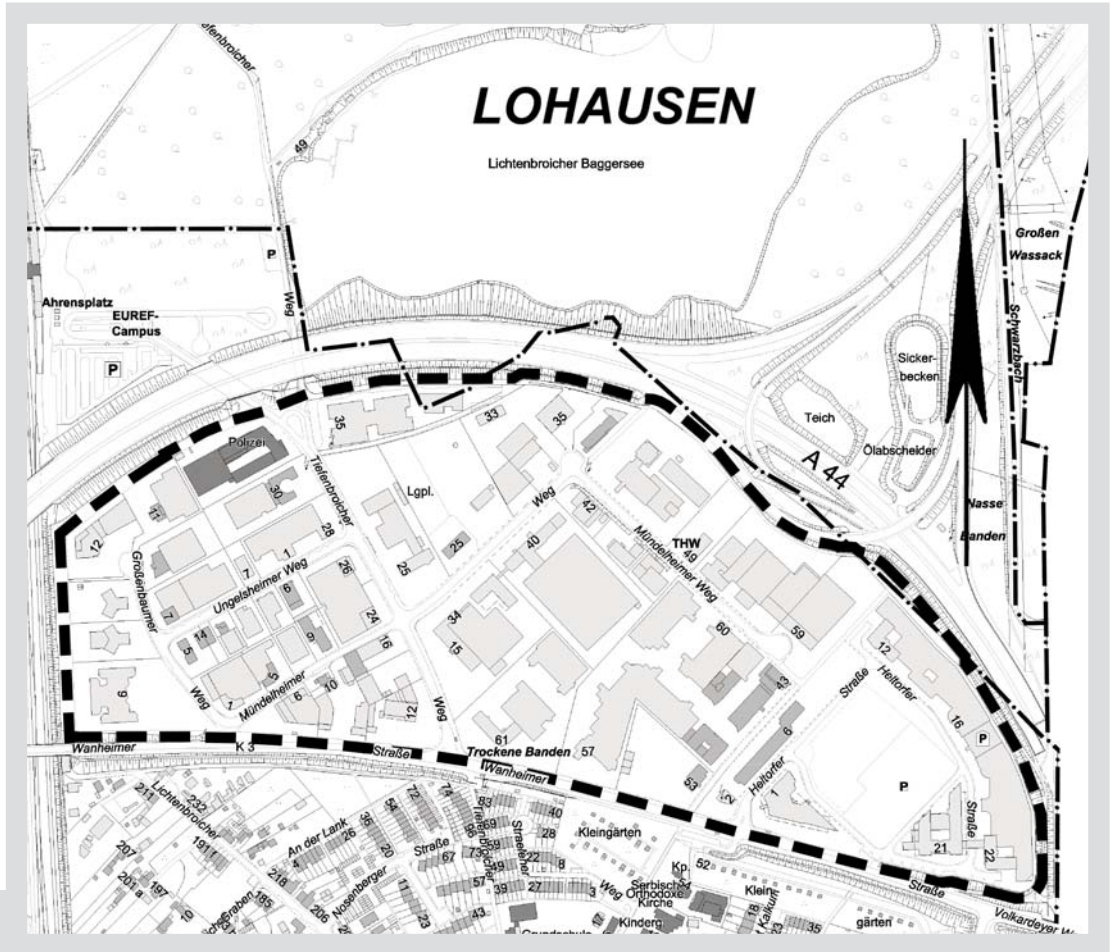
04/033

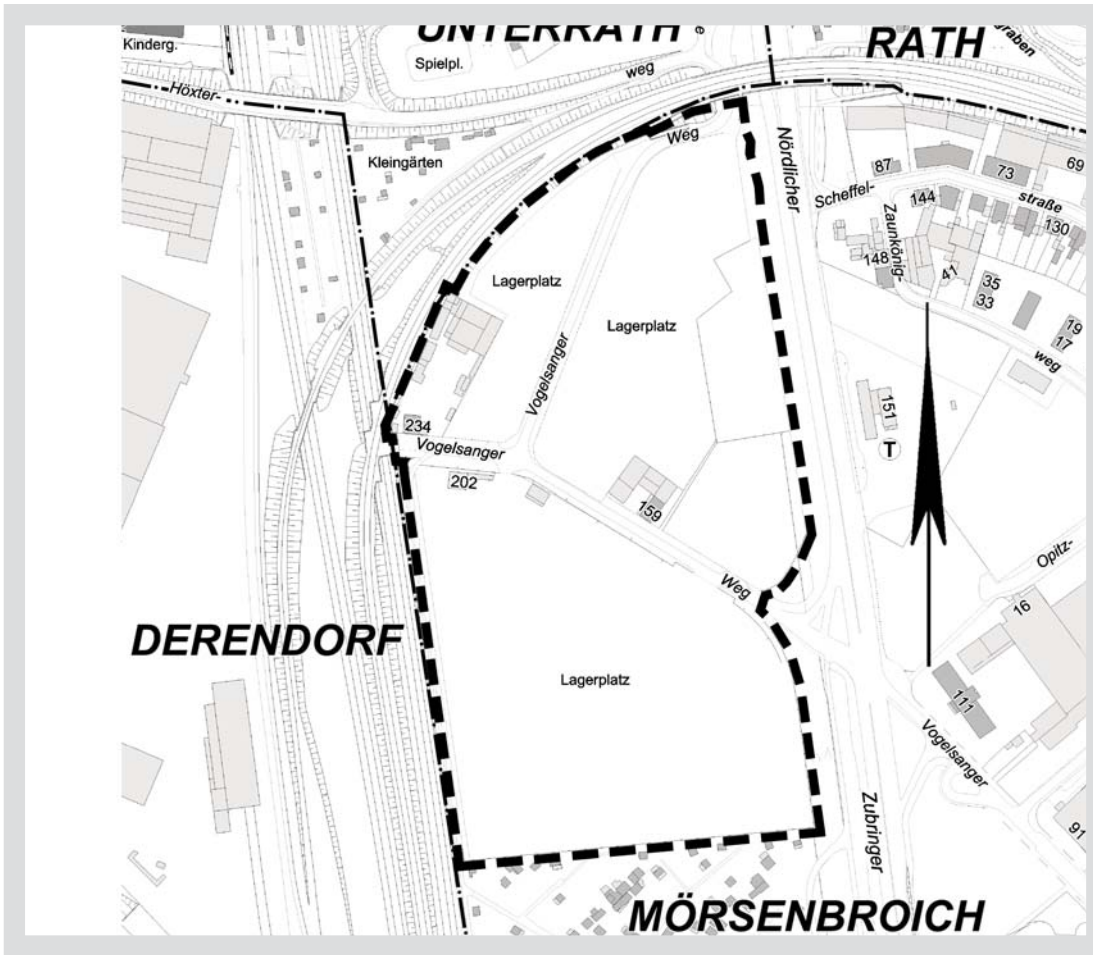


05/020

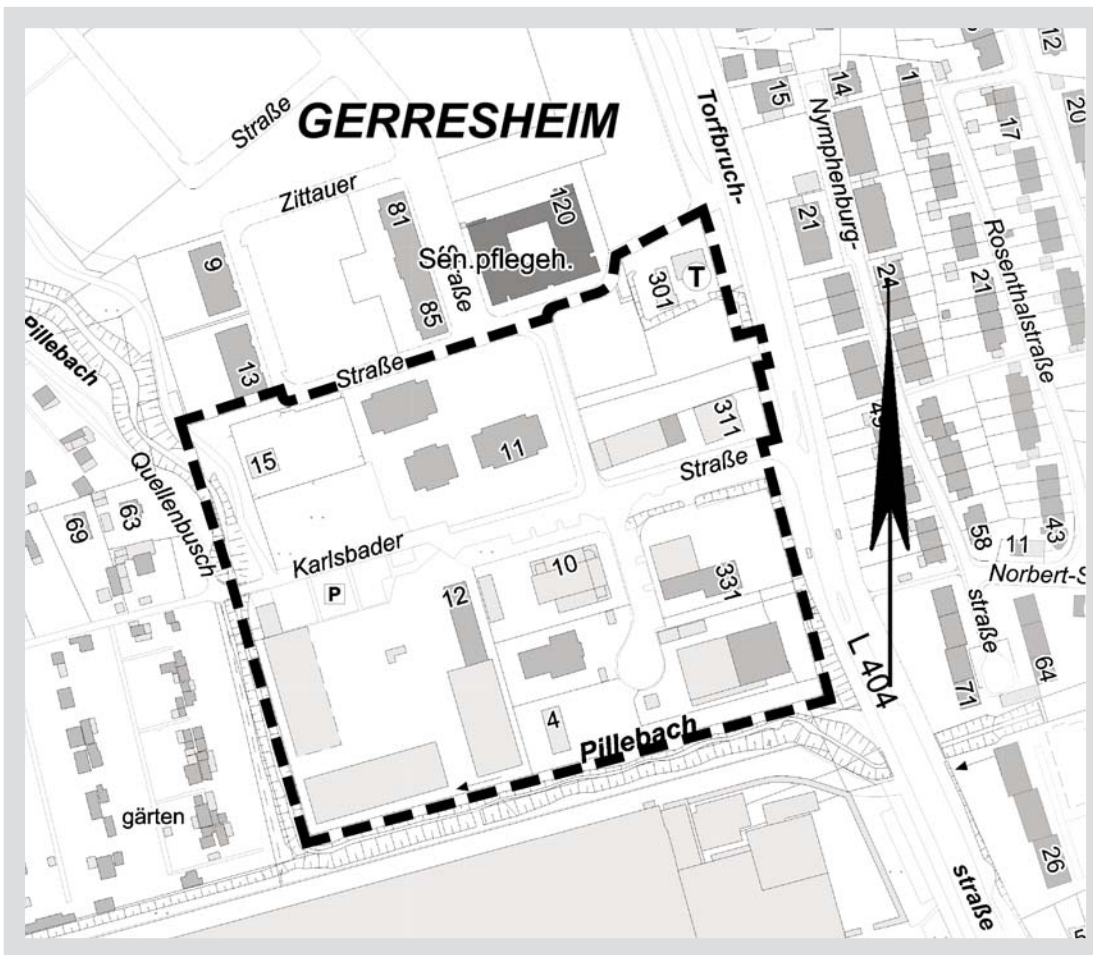


05/021

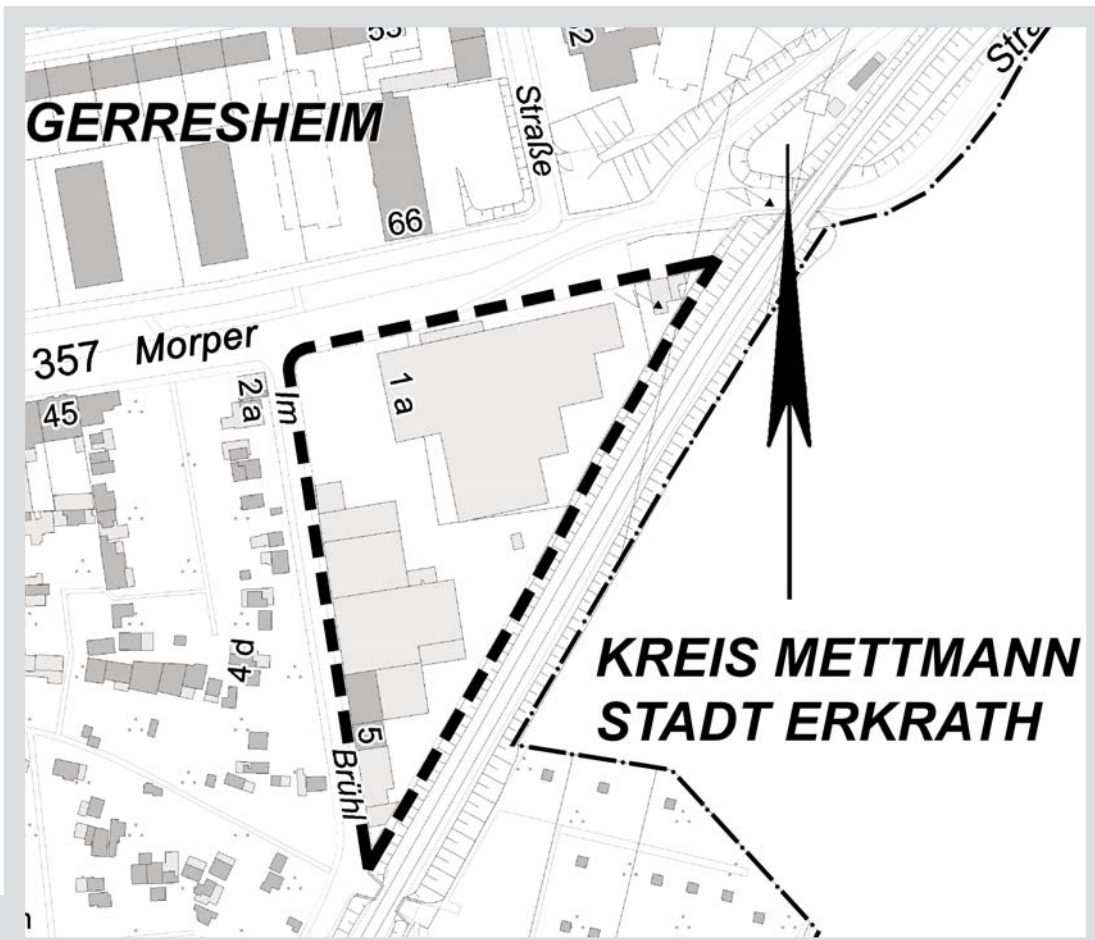




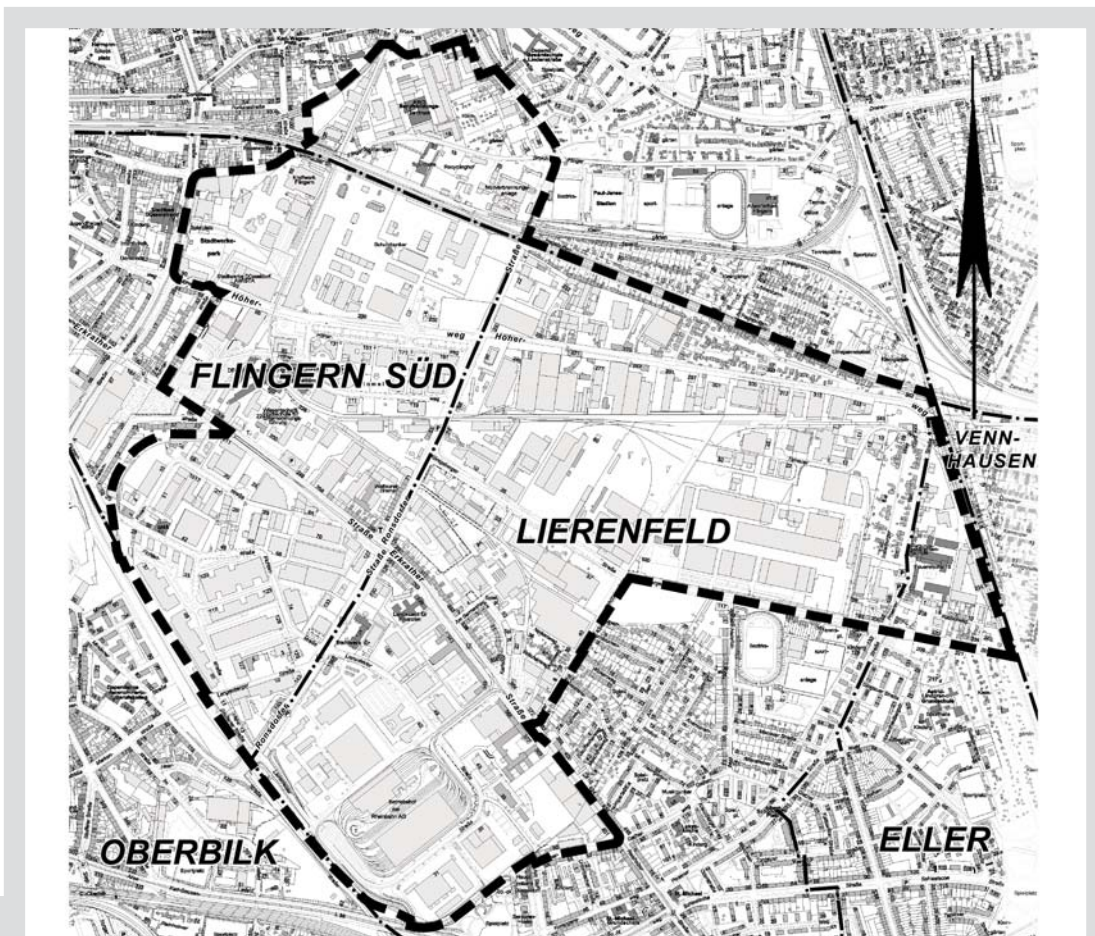
06/025



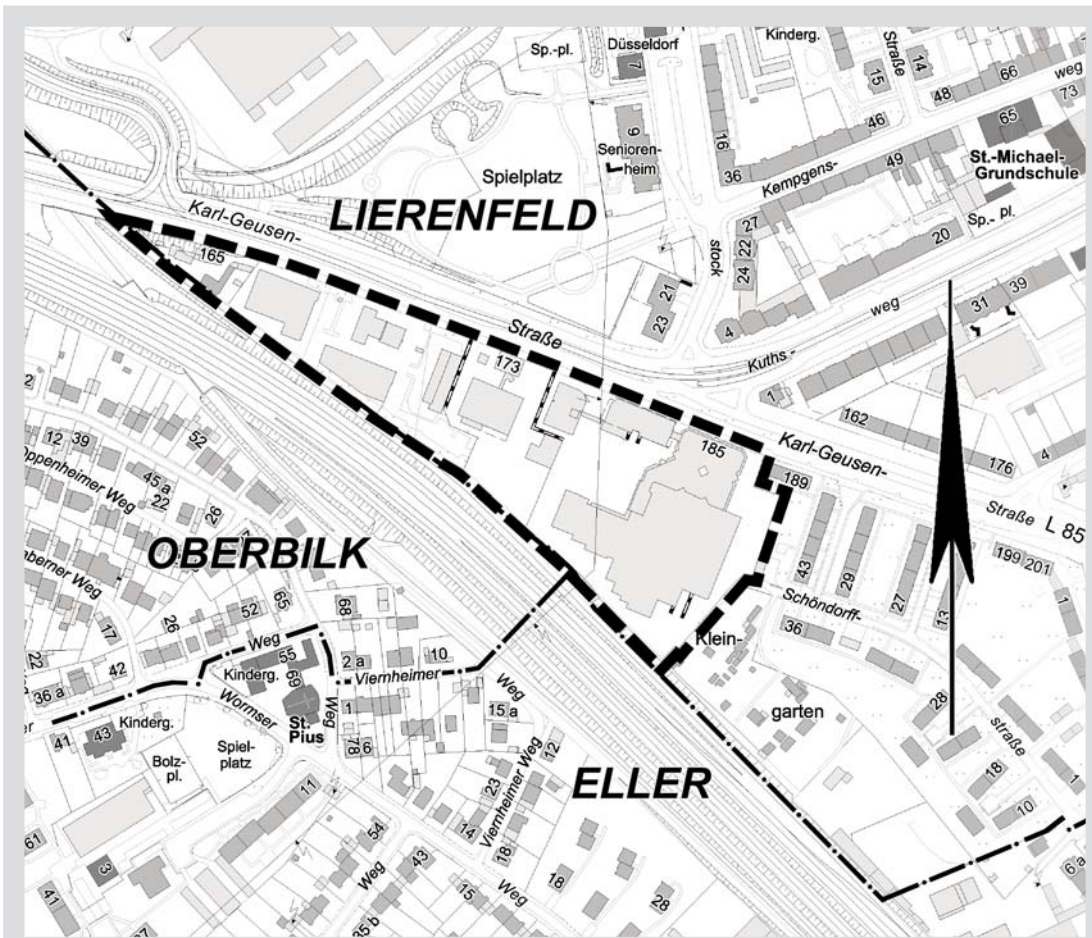
07/014



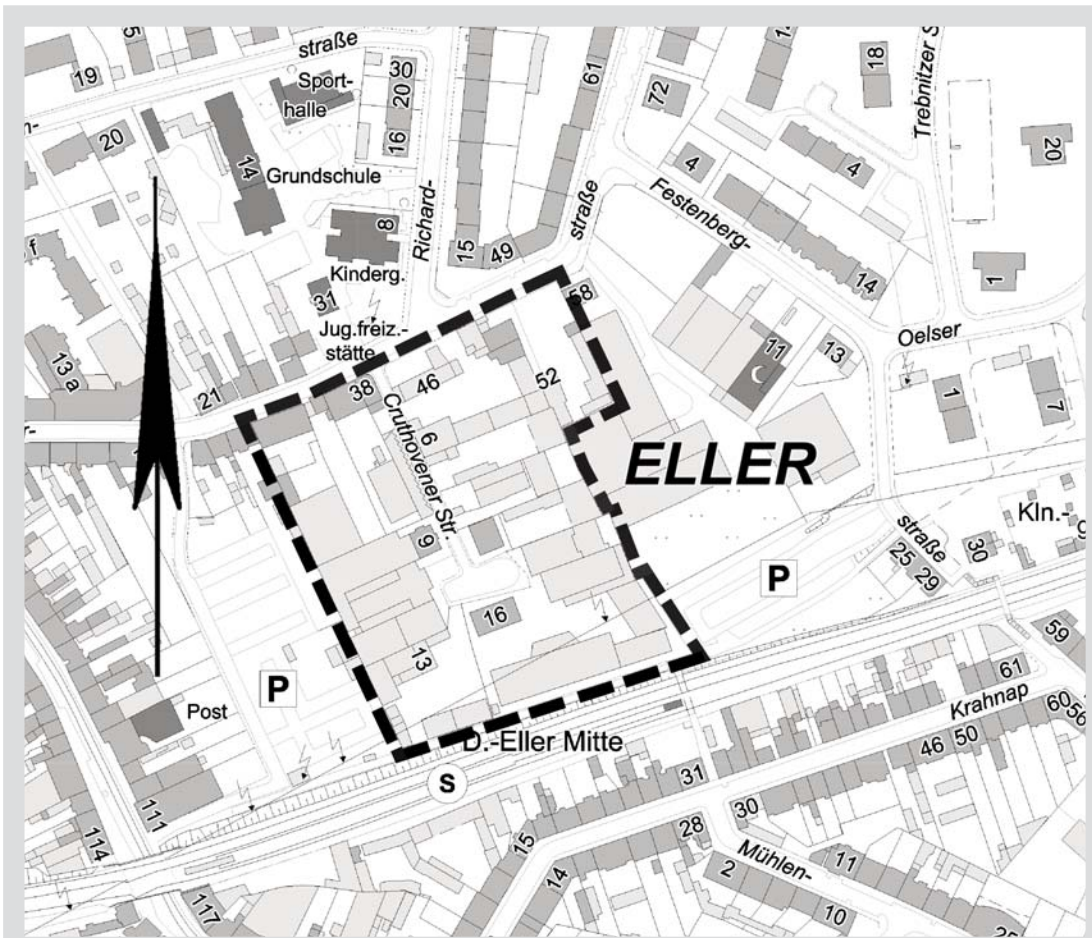
07/015



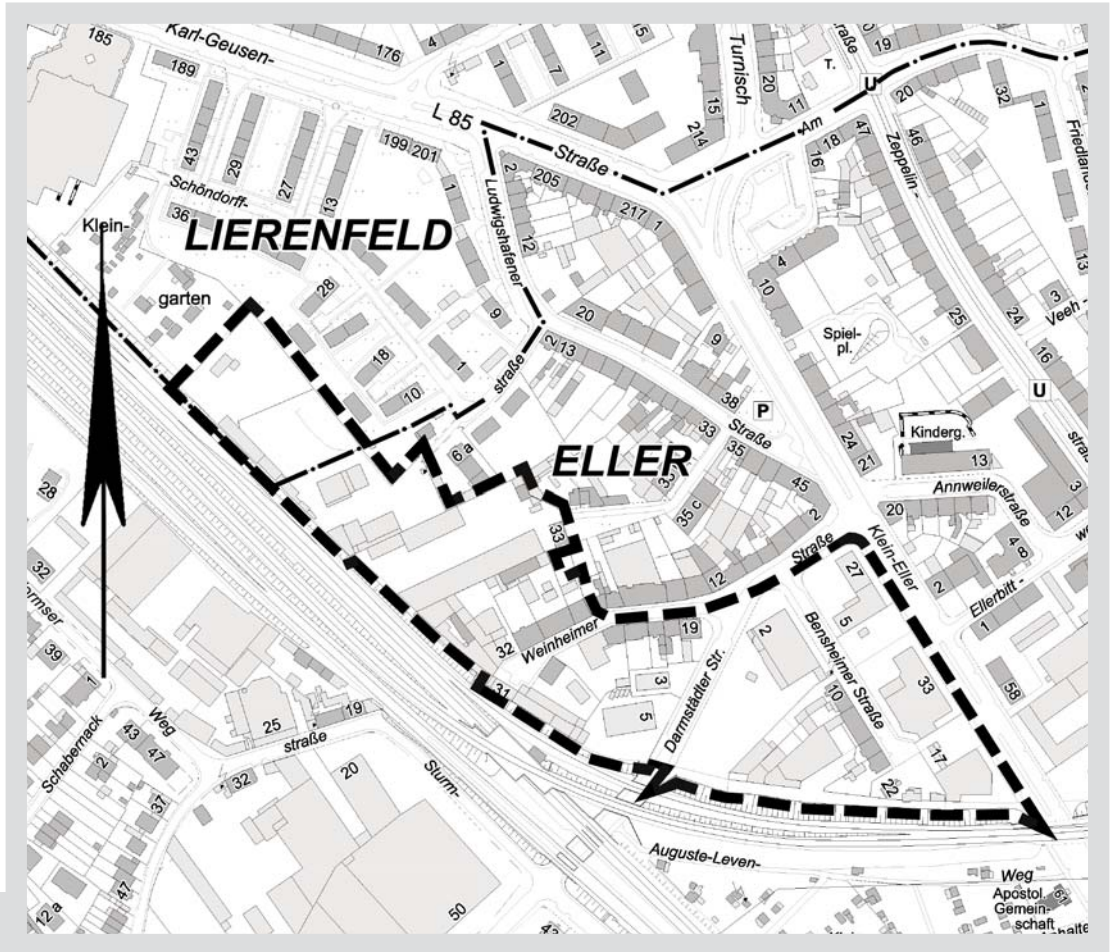
08/014



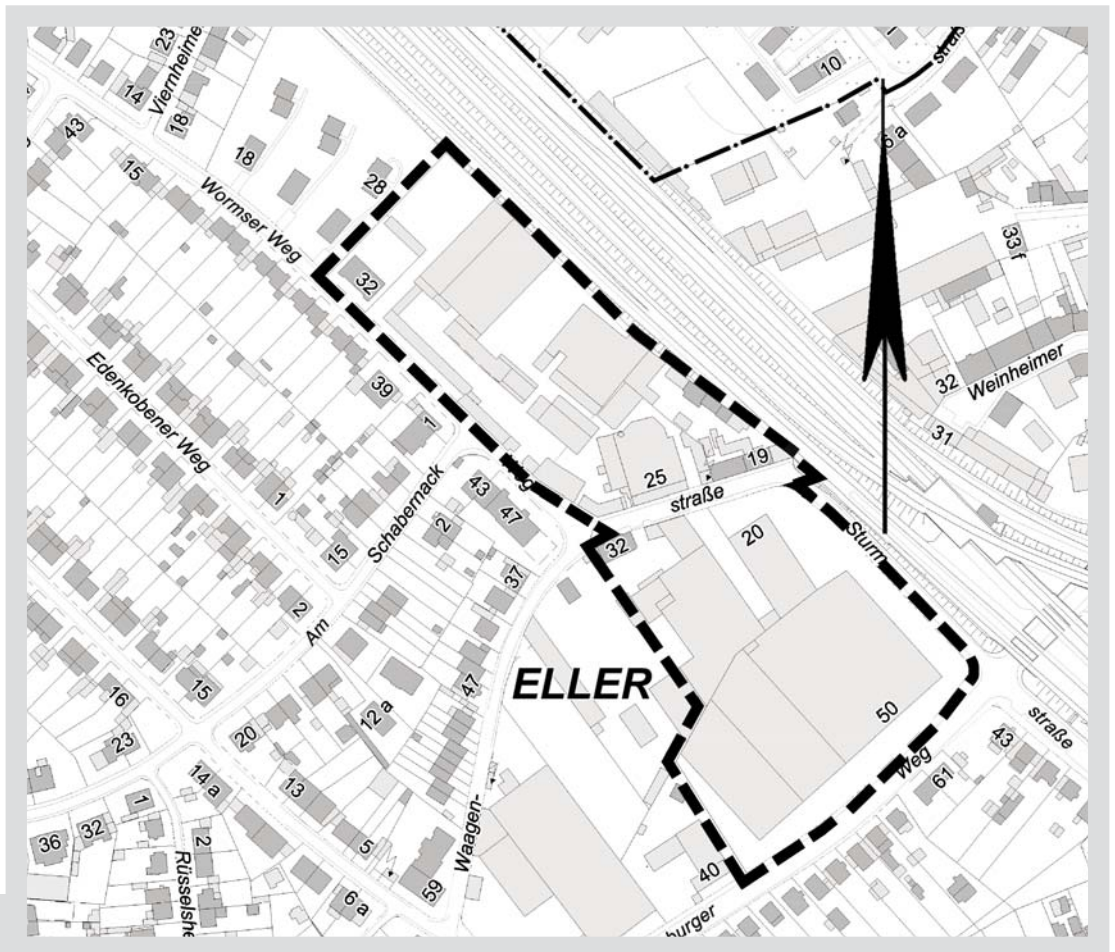
08/015



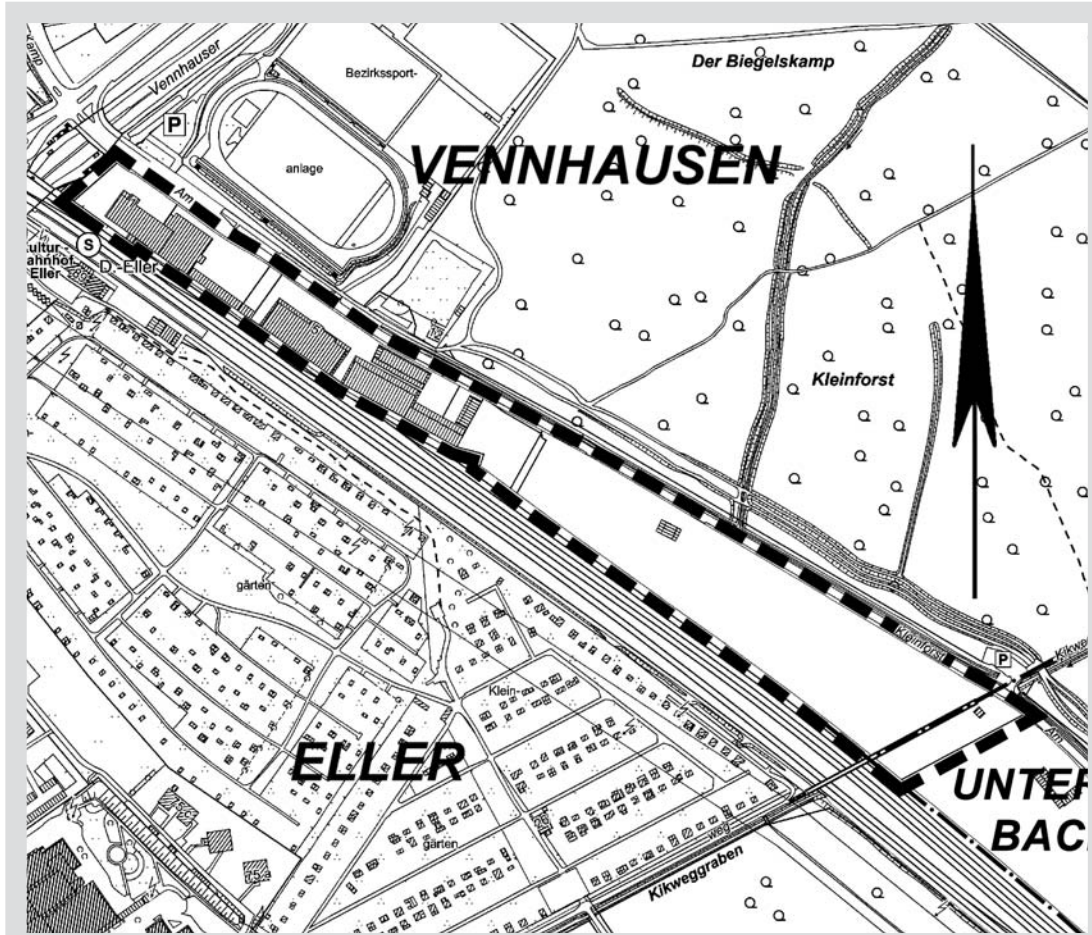
08/016



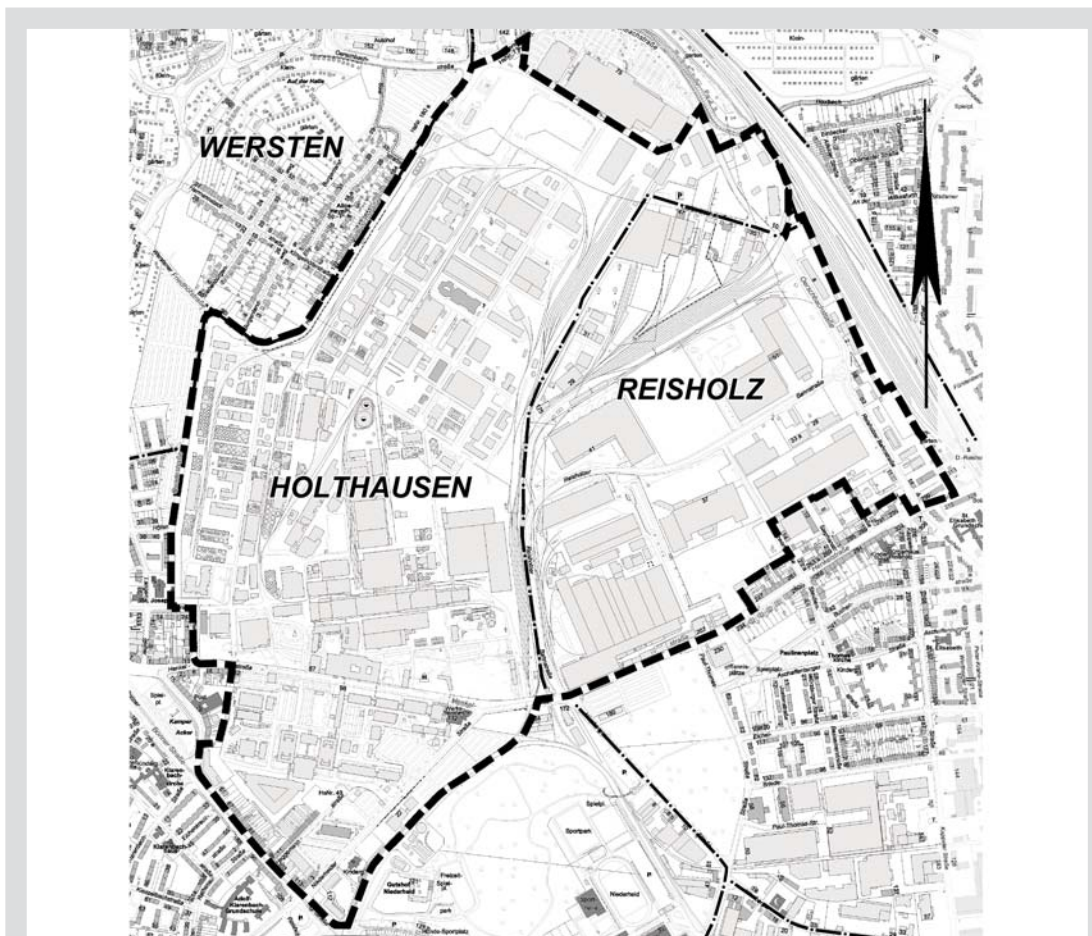
08/017



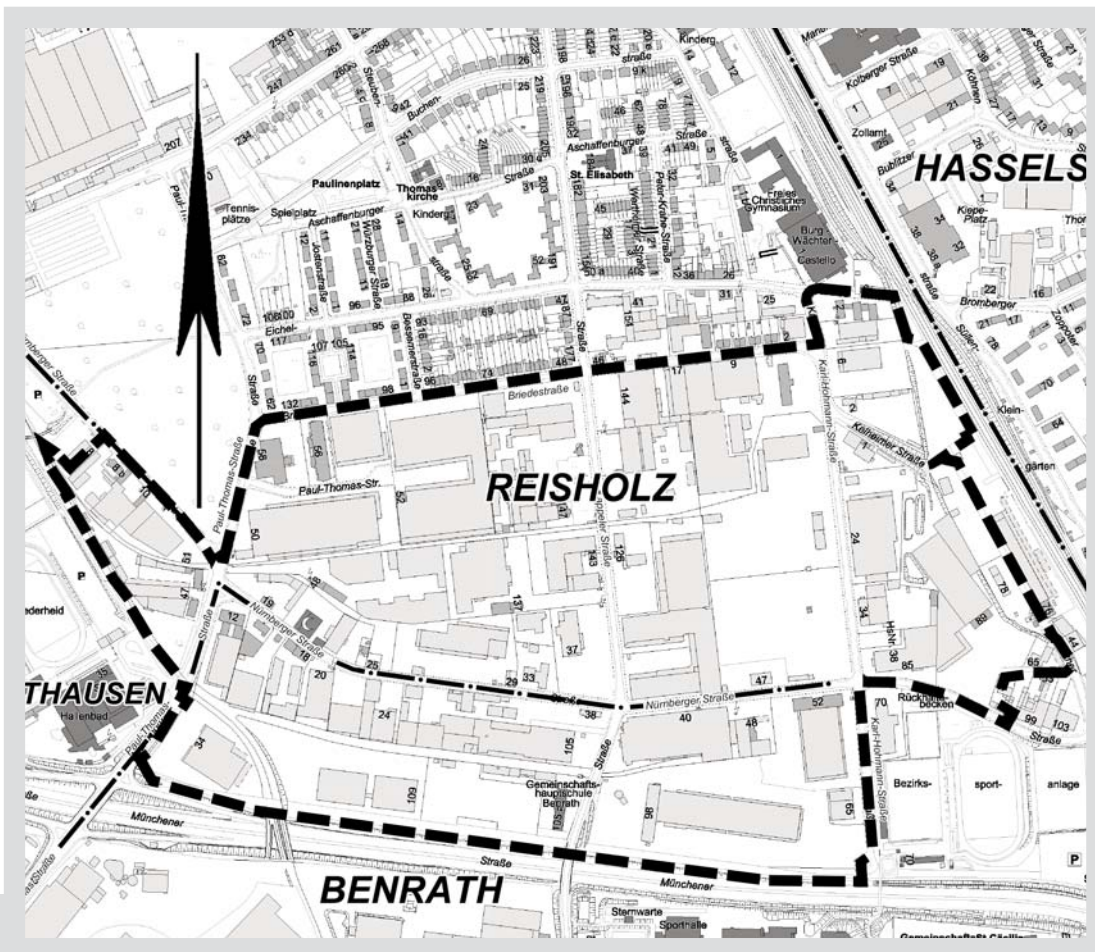
08/018



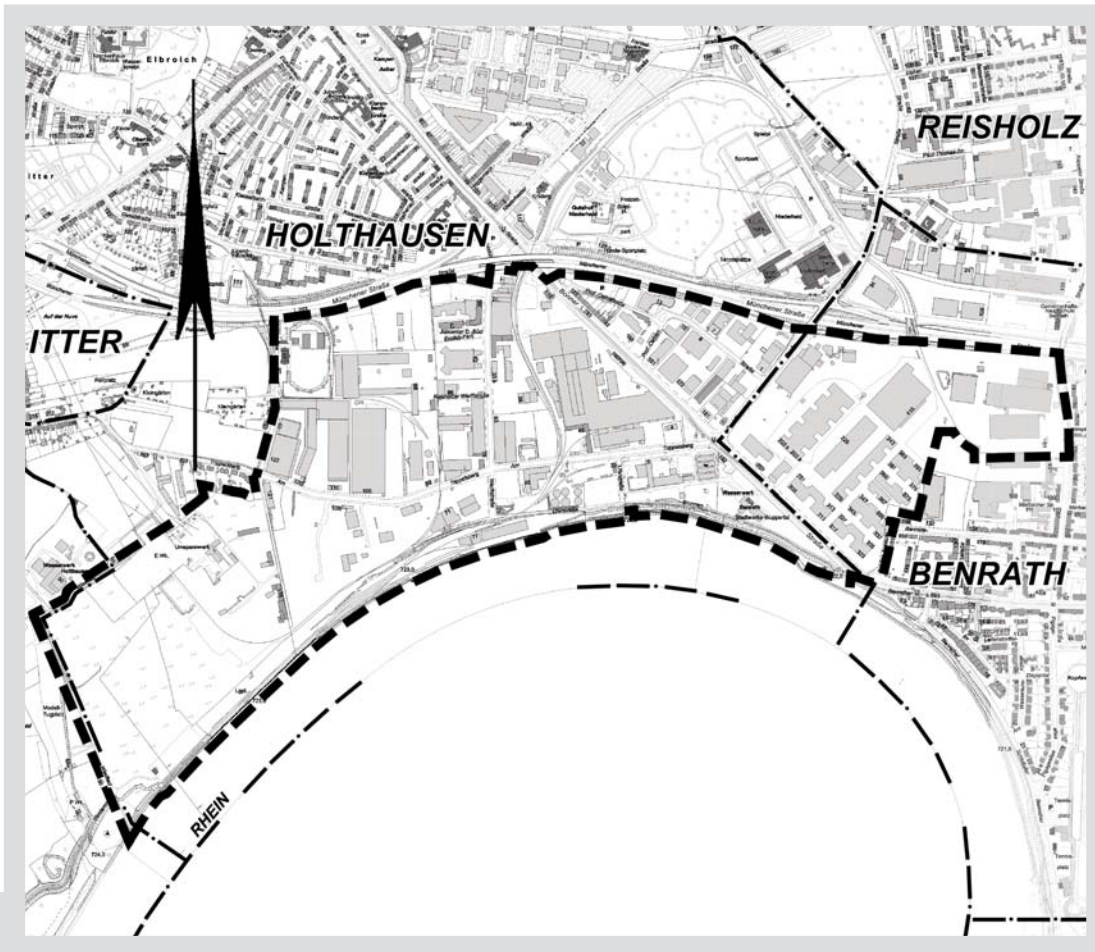
08/019



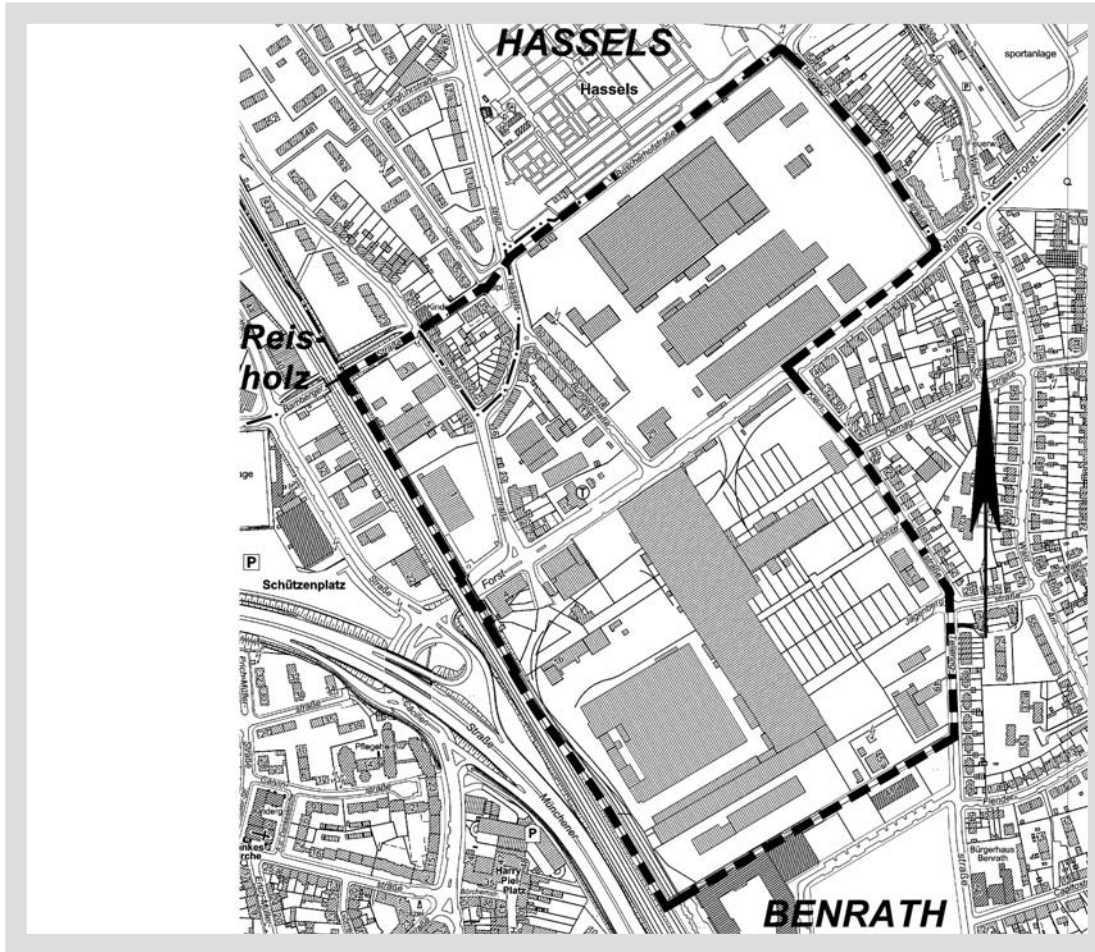
09/024



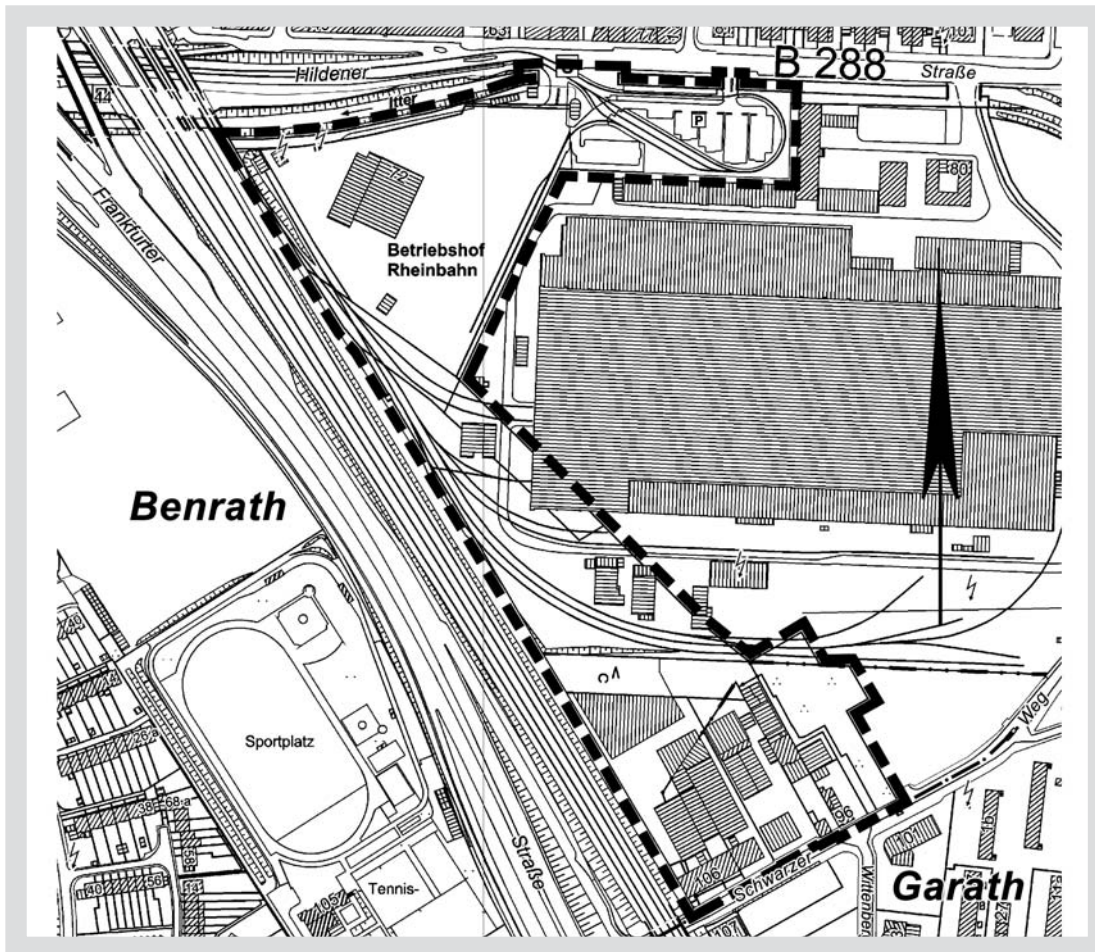
09/025



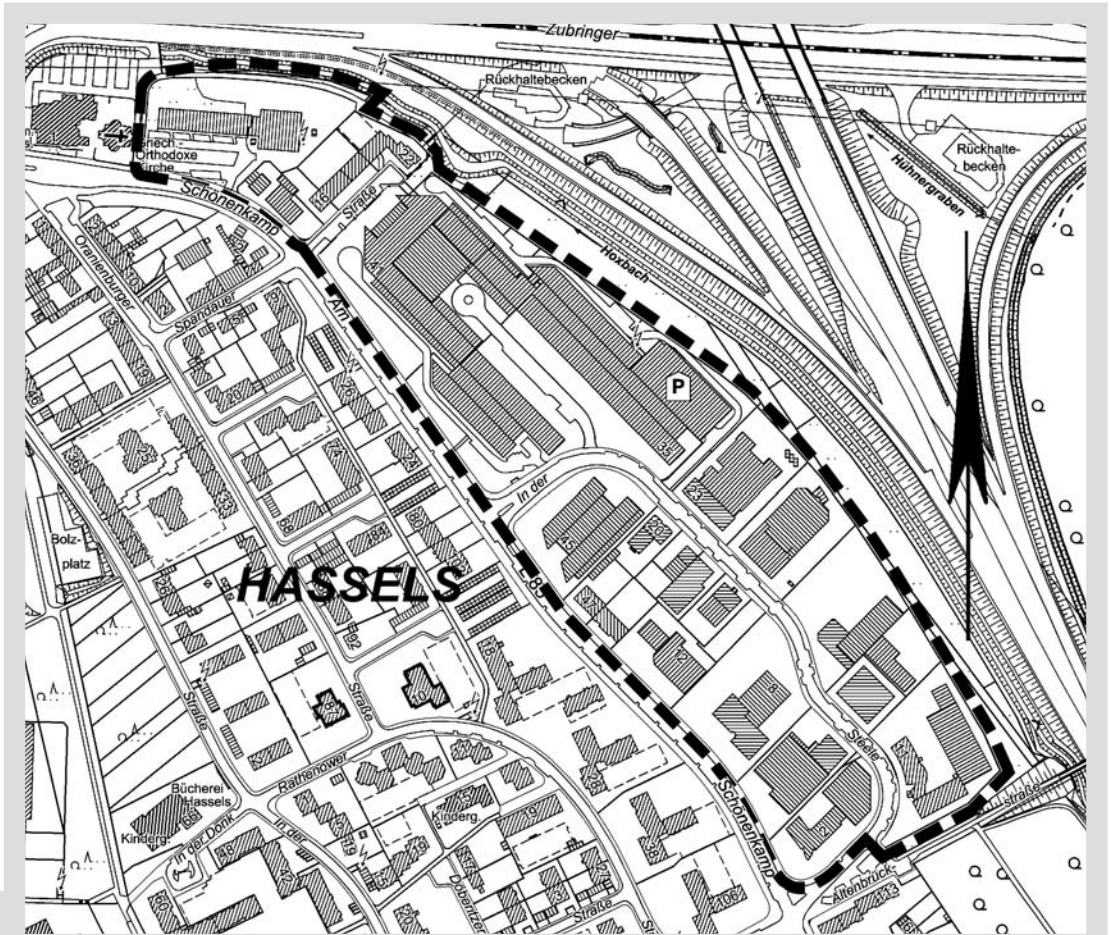
09/026



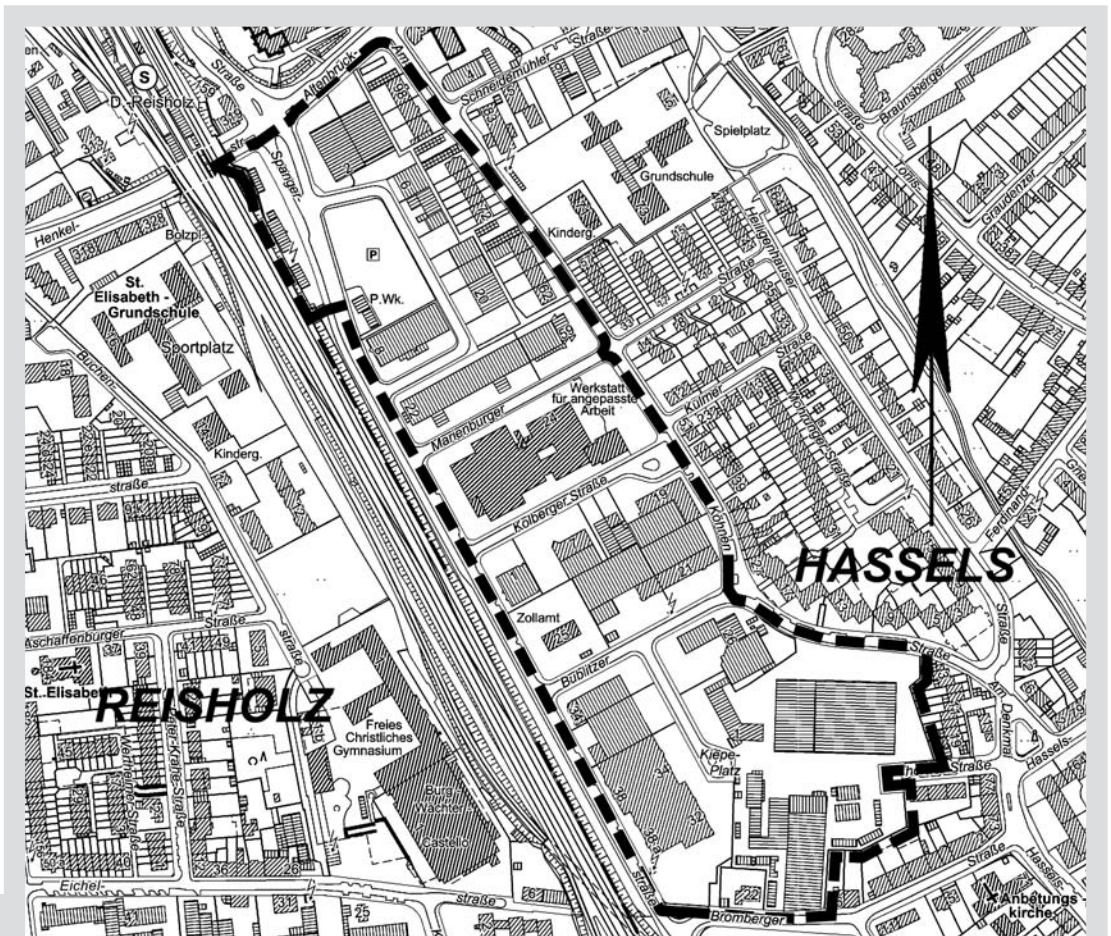
09/027



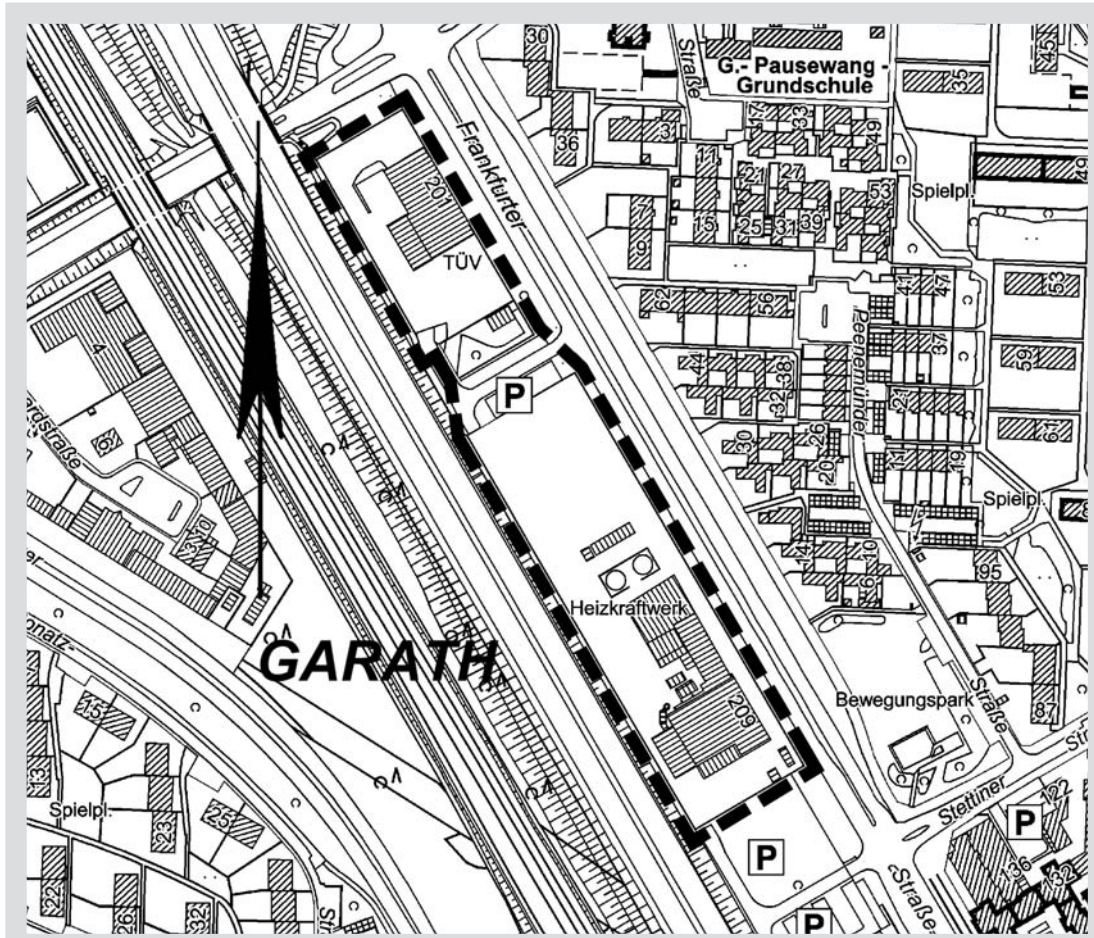
09/028



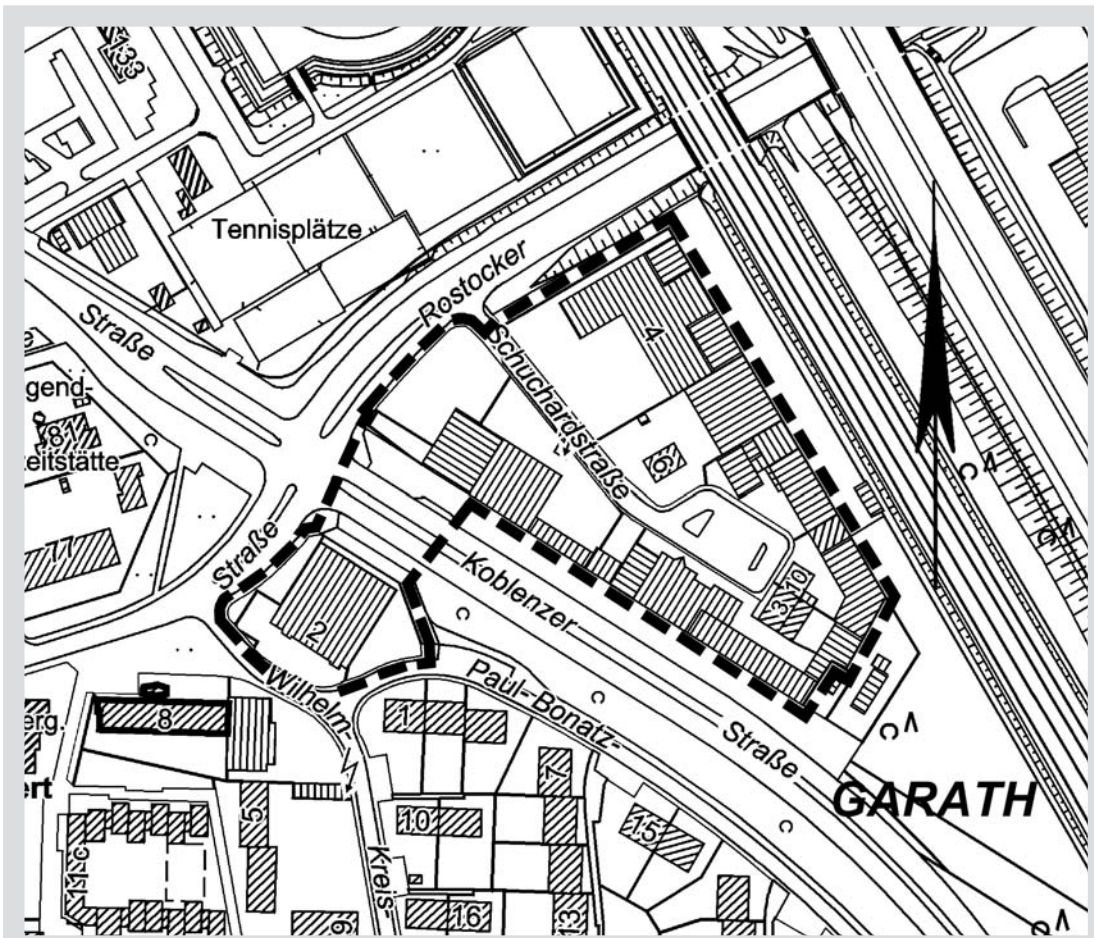
09/029



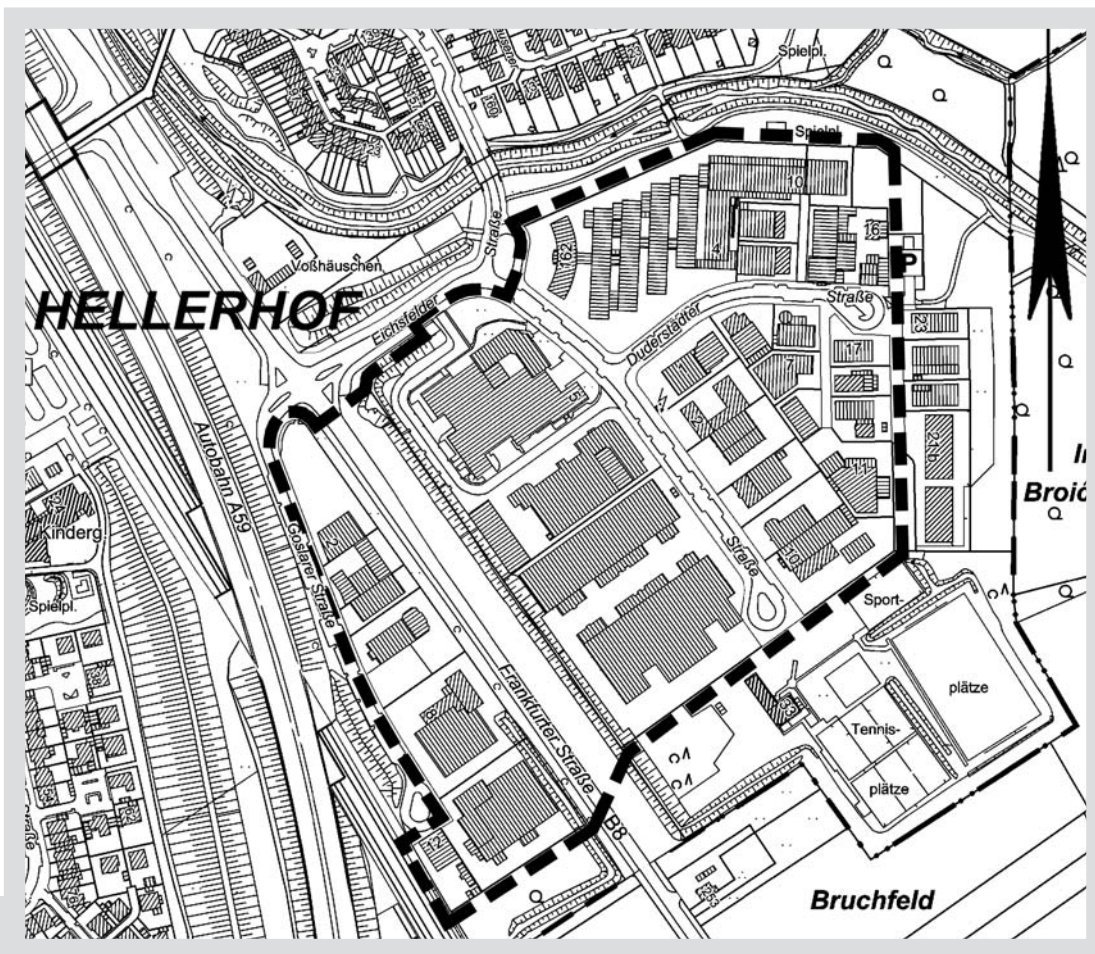
09/030



10/002



10/003



10/004

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Landeshauptstadt Düsseldorf am 03.02.2022 beschlossene Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht gemäß § 25 Baugesetzbuch (BauGB) wird hiermit gemäß § 16 Abs. 2 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Die v. g. Satzung tritt gemäß § 214 Absatz 4 BauGB rückwirkend zum 12. März 2022 in Kraft.

Die v.g. Satzung und die Satzungspläne liegen während der Dienststunden beim Vermessungs- und Katasteramt, Brinckmannstraße 5, Erdgeschoss, Zimmer 0001, zur Einsicht aus.

Dienststunden sind montags, mittwochs und freitags von 8.30 Uhr bis 13.00 Uhr, dienstags und donnerstags von 8.30 Uhr bis 16.00 Uhr.

Es wird auf folgendes hingewiesen:

1. Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann beim

Zustandekommen einer Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt, die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - b) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
 - oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt (§ 7 Abs. 6 der GO NRW).
2. Hat die Gemeinde das Vorkaufsrecht ausgeübt und sind einem Dritten dadurch Vermögensnachteile entstanden, hat sie dafür Entschädigung zu leisten, soweit dem Dritten ein vertragliches Recht zum Erwerb des Grundstücks zustand, bevor ein gesetzliches Vorkaufsrecht der Gemeinde auf Grund die-

ses Gesetzbuches oder solcher landesrechtlicher Vorschriften, die durch § 186 des Bundesbaugesetzes aufgehoben worden sind, begründet worden ist (§ 28 Abs. 6 Satz 1 BauGB).

Düsseldorf, 7. Oktober 2022
 61/12-VKR-01/023, 01/024, 03/037, 03/038, 03/039, 04/030, 04/031, 04/032, 04/033, 05/020, 05/021, 06/023, 06/024, 06/025, 07/014, 07/015, 08/014, 08/015, 08/016, 08/017, 08/018, 08/019, 09/024, 09/025, 09/026, 09/027, 09/028, 09/029, 09/030, 10/002, 10/003, 10/004 – Gewerbe- und Industriekernzonen der Kategorie A – C

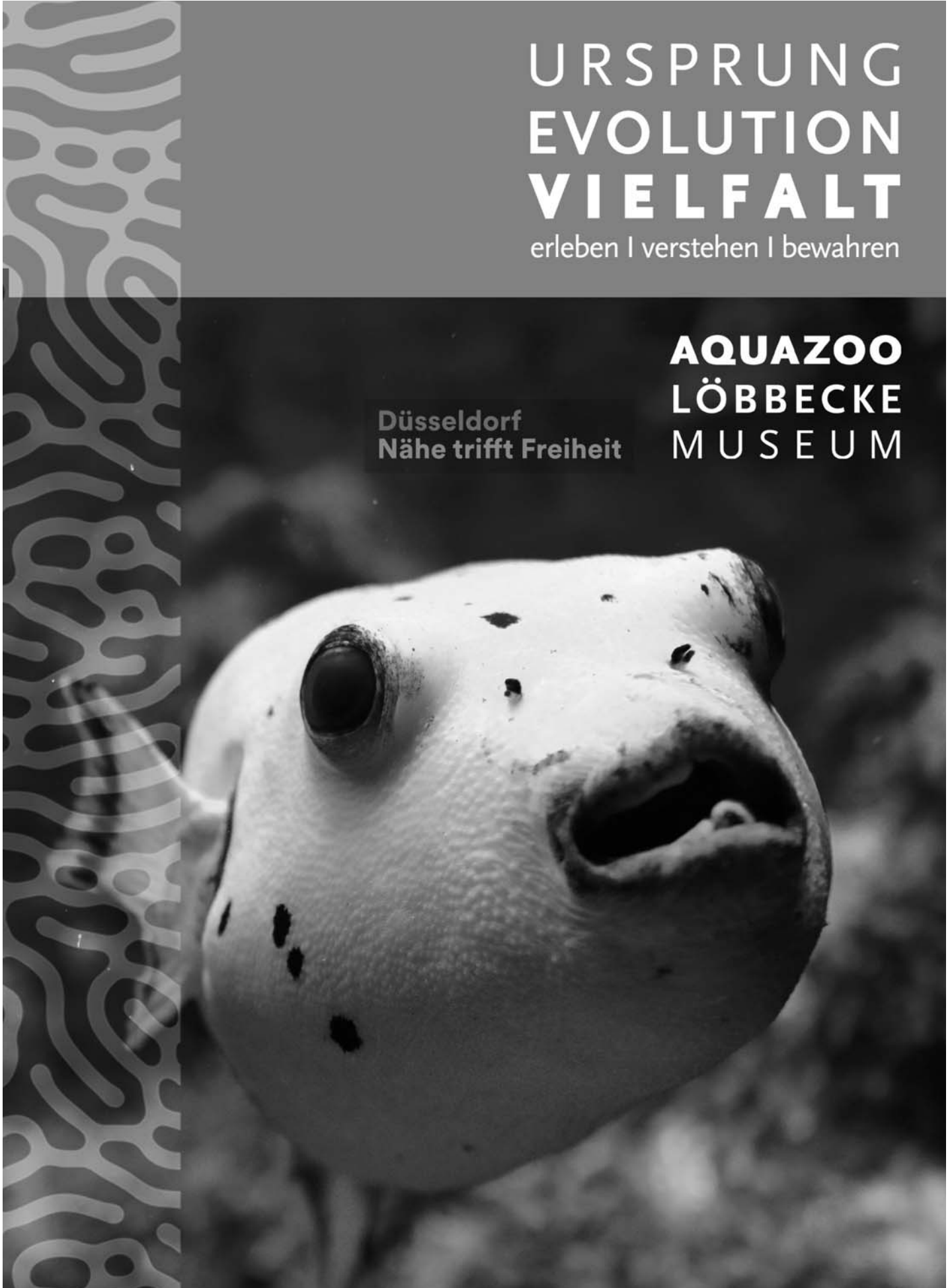
Dr. Stephan Keller
 Oberbürgermeister

URSPRUNG EVOLUTION VIELFALT

erleben | verstehen | bewahren

Düsseldorf
Nähe trifft Freiheit

AQUAZOO
LÖBBECKE
MUSEUM



Die nachfolgende Bekanntmachung ist am 22. Oktober 2022 durch Bereitstellung auf der städtischen Internetseite unter <https://www.duesseldorf.de/bekanntmachungen.html#161734> nachrichtlich wiedergegeben worden. Sie wird hier öffentlich bekannt gemacht.

Satzung wird rechtsverbindlich

Nachstehende Satzung ist vom Rat der Landeshauptstadt Düsseldorf gemäß § 162 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der zurzeit geltenden Fassung am 08.09.2022 beschlossen worden:

Satzung über die Teilaufhebung der Satzung über die Aufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Gebietsprogramm zur Wohnumfeldverbesserung in den Stadtteilen Bilk, Flingern, Stadtmitte (GPWE)“, für einen Teilbereich im Stadtteil Bilk und über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Am Steinberg“ in der Landeshauptstadt Düsseldorf vom 26.08.1991 einschließlich Plan-Nummer 5474/50

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Landeshauptstadt Düsseldorf beschlossene Satzung über die Teilaufhebung der Satzung über die Aufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Gebietsprogramm zur Wohnumfeldverbesserung in den Stadtteilen Bilk, Flingern, Stadtmitte (GPWE)“, für einen Teilbereich im Stadtteil Bilk und über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Am Steinberg“ in der Landeshauptstadt Düsseldorf vom 26.08.1991 einschließlich Plan-Nummer 5474/50 wird gemäß § 162 Abs. 2 S. 3 i. V. m. § 10 Abs. 3 BauGB in der zurzeit geltenden Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die vorgenannte Satzung in Kraft.

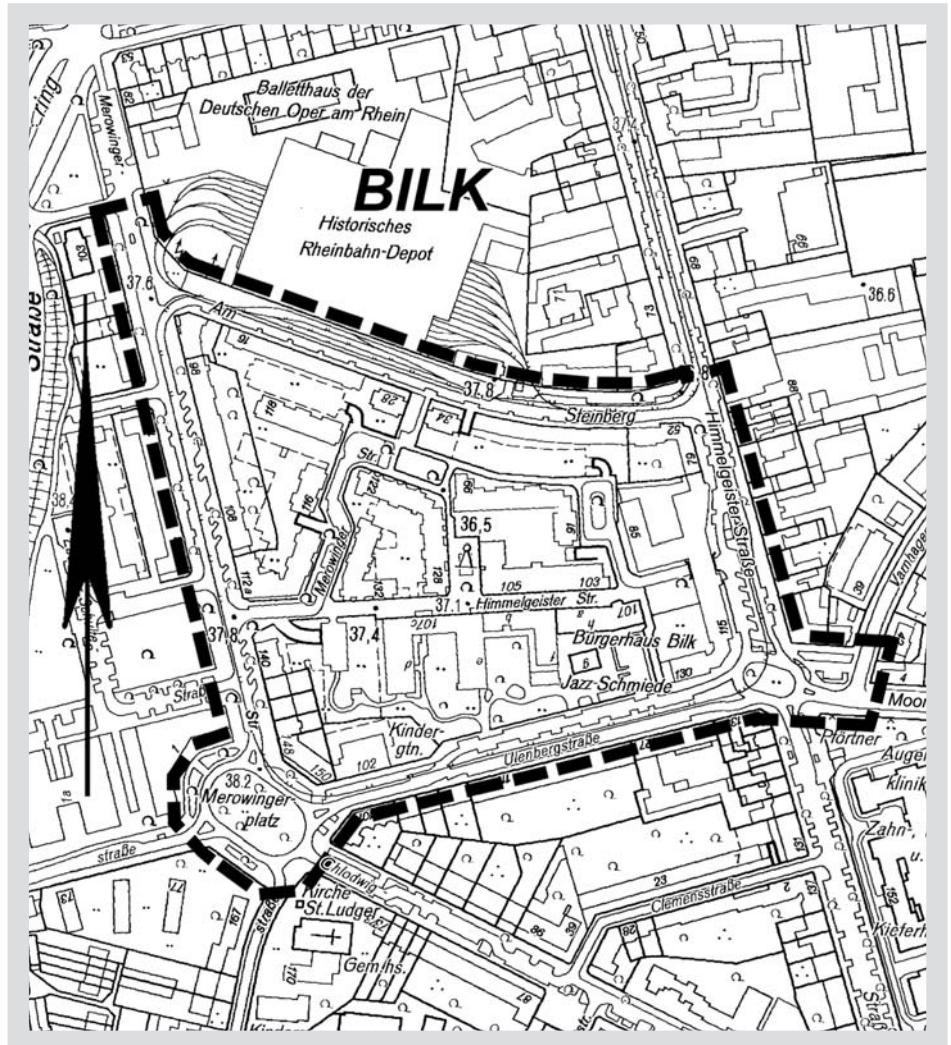
Die Satzung einschließlich Plan liegt, soweit die durch das Corona-Virus hervorgerufene Pandemie-Situation es zulässt, während der Dienststunden beim Vermessungs- und Katasteramt, Brinckmannstraße 5, Erdgeschoss, Zimmer 0001, zur Einsicht aus.

Dienststunden sind montags, mittwochs und freitags von 8.30 Uhr bis 13.00 Uhr, dienstags und donnerstags von 8.30 Uhr bis 16.00 Uhr. Zur Einsichtnahme ist wegen der Beschränkungen aufgrund der Corona-Pandemie vorab eine Terminvereinbarung erforderlich.

Ferner ist der Plan künftig auch über die Homepage der Landeshauptstadt Düsseldorf unter <https://www.duesseldorf.de/bekanntmachungen.html> einzusehen.

Es wird auf folgendes hingewiesen:

1. Unbeachtlich werden gemäß § 215 BauGB in der zurzeit geltenden Fassung
 - a) eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nrn. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,



- b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 - c) nach § 214 Abs. 3 S. 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Landeshauptstadt Düsseldorf, Stadtplanungsamt, Brinckmannstraße 5, 40225 Düsseldorf unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a beachtlich sind.
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt (§ 7 Abs. 6 der GO NRW).

Düsseldorf, 06.10.2022
61/13 – Am Steinberg

Dr. Stephan Keller

2. Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann beim Zustandekommen einer Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

Öffentliche Zustellungen

– Ordnungsamt –

des Bescheides 5327 0005 1967 7224 SB 119 vom 28.09.2022 an Marius-Georgian-Emil Pocovnicu, Alion 4, 220280 Severin/Romania, Rumänien

des Bescheides 5327 0005 1959 0692 S 02 vom 09.09.2022 an Cheryl Naomi Oostveen, Doctor Poelsstraat 10, 6191 VN Beek, lande

des Bescheides 5327 0005 1917 4680 SB 08 vom 10.08.2022 an Ashley Fenton Gould, Pastoratsweg 6, 40489 Düsseldorf

des Bescheides 5329 0005 03895997 SB 83 vom 10.02.2022 an Tayfur Sevil, Speicker Straße 80, 41061 Mönchengladbach

des Bescheides 5327 0005 1930 6609 SB 16 vom 13.09.2022 an Costel Icusar, Schalker Straße 133, 45327 Essen

des Bescheides 5327 0005 1922 3738 SB 03 vom 08.09.2022 an Antonio José Correia Monteiro, Calle Arenal 136, 36201 Vigo, Spanien

des Bescheides 5327 0005 1913 9699 SB 14 vom 15.09.2022 an Fabienne Leffin, Stöck 7, 4730 Raeren, Belgien

des Bescheides 5327 0005 1949 4944 SB 03 vom 08.09.2022 an Auke Meindert Rauwerda, Lindehof 13, 5151 AX Drunen, Niederlande

des Bescheides 5327 0005 1934 9294 SB 12 vom 06.09.2022 an Florian Zand, De Clomp 3168, 3704 KA Zeist, Niederlande

des Bescheides 5327 0005 1945 4195 SB 03 vom 07.09.2022 an Halima Zaanane, Madrasstraat 64/401, 2000 Antwerpen, Belgien

des Bescheides 5327 0005 19499407 SB 64 vom 02.09.2022 an Marinus Arie de Leeuw, Wilhelminastraat 7, 4413 AW Krabbendijke, Niederlande

des Bescheides 5327 0005 1945 4586 SB 12 vom 31.08.2022 an Bilal Durmaz, Leeghwaterstraat 6, 2132 ST Hoofddorp, Niederlande

des Bescheides 5327 0005 1945 5760 SB 03 vom 07.09.2022 an Tugba Yasar, Waterschapstraat 8, 1069 WP Amsterdam, Niederlande

des Bescheides 5329 0005 0423 5877 SB 13 vom 14.09.2022 an Shms Diya Abdelreda Al-Iqabi, Annastraat 11, 6161 GV Geleen, Niederlande

des Bescheides 5327 0005 1921 5832 SB 03 vom 08.09.2022 an Serif Ismail, Ovcepoljska 12, 18000 Nis, Serbien

des Bescheides 5327 0005 1943 9374 SB 65 vom 15.09.2022 an Bas Josephus Johannes Krol, Waldorpstraat 80 c., 2521 CK Den Haag, Niederlande

des Bescheides 5327 0005 1952 5276 SB 08 vom 13.09.2022 an Maurizio Inglima, Allée de Morfayt (HSH) 88, 6120 Ham-Sur-Heure-Nalines, Belgien

des Bescheides 5327 0005 1903 0816 SB 12 vom 14.09.2022 an Florin Mourunas, Constrictorilor Str. Nr. 1 bl. Z9 sC. et. 2 ap. 11, 820033 Jud TL Mun. Tulcea, Rumänien

des Bescheides 5327 0005 1935 7173 SB 12 vom 14.09.2022 an Zabolawi Bilahl, Egeparken 160 3. Th., 5240 Odense, Dänemark

des Bescheides 5327 0005 1932 1276 SB 08 vom 07.09.2022 an Aleksandar Dimitrov, Vlica Ioliot Curie 5, 1113 Sofia, Bulgarien

des Bescheides 5327 0005 1943 5697 SB 08 vom 14.09.2022 an Ivan Peric, Hermanova Ulica 49, 10000 Zagreb, Kroatien

des Bescheides 5327 0005 1926 7522 SB 06 vom 06.10.2022 an Opoku Ampomah, c/o Fortuna Düsseldorf, Arena-Straße 1, 40474 Düsseldorf

des Bescheides 5327 0005 1951 4899 SB 03 vom 14.09.2022 an Kelvin Petrus Koelmann, Dr. JM. Den Uylstraat 46, 4908 CT Oosterhout, Niederlande

des Bescheides 5329 0005 0406 1879 SB 81 vom 06.05.2022 an Glodi Mala, Martinstraße 54, 40764 Langenfeld

des Bescheides 5327 0005 1921 3546 SB 08 vom 06.09.2022 an Julia Wollenhöfer, Shape 0, 7010 Mons, Belgien

des Bescheides 5329 0005 0412 4528 SB 06 vom 29.06.2022 an Marian Baleia, Lünener Straße 31, 40470 Düsseldorf

des Bescheides 5329 0005 0423 3408 SB 14 vom 13.09.2022 an Hüseyin Hakan Masnur, Vinckenbrinckstraat 173, 3066 PM Rotterdam, Niederlande

des Bescheides 5329 0005 0427 0907 SB 03 vom 16.09.2022 an Antonio Sergio Vernaleone, Zietenstraße 38, 40476 Düsseldorf

des Bescheides 5327 0005 1910 3384 SB 59 vom 16.08.2022 an Jacob Neroth, Beschavingstraat 23/a2, 2020 Antwerpen, Belgien

des Bescheides 5327 0005 1943 8270 SB 08 vom 01.09.2022 an Ömer Okuyucu, Poelenburg 21, 1504 NA Zaandam, Niederlande

des Bescheides 5327 0005 1869 3270 SB 58 vom 28.09.2022 an Hiroshi Sugie, Feldstraße 61, 40479 Düsseldorf

des Bescheides 5329 0005 0425 8389 SB 02 vom 07.09.2022 an Steven Samuel, Rösrather Straße 108, 51107 Köln

des Bescheides 5327 0005 1886 4152 SB 64 vom 03.08.2022 an Daniel-Alexandru Surugiu, Büttnerstraße 44, 44329 Dortmund

des Bescheides 5327 0005 1938 1589 SB 19 vom 07.09.2022 an Damian Bienias, Ksiazat Pomorskich 27/1, 72-500 Miedzyzdroje, Polen

des Bescheides 5327 0005 1951 1059 SB 16 vom 01.09.2022 an Guang Feng, Avenue de Tervueren 320b012, 1150 Woluwe-Saint-Pierre, Belgien

des Bescheides 5327 0005 1920 8470 SB 04 vom 02.09.2022 an Lukasz Zanecki, Zawale 34/4, 38-100 Strzyzow, Polen

des Bescheides 5327 90005 1949 5916 SB 117 vom 09.09.2022 an Antonio Karoli, Rue Jules Breton 25, 59000 Lille, Frankreich

des Bescheides 5327 0005 1917 8821 SB 16 vom 30.08.2022 an Jorge Leal Andres, Avenida de Badajoz 5, 28027 Madrid, Spanien

des Bescheides 5327 0005 1921 1551 SB 16 vom 30.08.2022 an Jaakko Kuusk, Tuvi 12/1-26, 10119 Tallinn, Estland

des Bescheides 5329 0005 0415 1100 SB 54 vom 06.09.2022 an Andrzej Slawomir Lesczynski, ul. Dworcowa 43/192, 10-437 Olsztyn, Polen

des Bescheides 5329 0005 0418 1637 SB 55 vom 31.08.2022 an Ahmed Ouzelleg, 146 Rue Alphonse Daudet, 13013 Marseille, Frankreich

des Bescheides 5327 0005 1921 1837 SB 53 vom 30.08.2022 an Barbora Kubikova, Odborske Namestie 4, 811 07 Bratislava, Slowakei

des Bescheides 5327 0005 1928 0642 SB 55 vom 31.08.2022 an Jacek Choda, Konarskiego 2/36, 59-900 Zgorzelec, Polen

des Bescheides 5327 0005 1928 3692 SB 19 vom 12.09.2022 an Maarten Goossens, Stationsstraat 155, 2440 Geel, Belgien

des Bescheides 5327 0005 1949 7633 SB 55 vom 02.09.2022 an Mohamed Darkaoui, Jacques Dutilhweg 306, 3065 KA Rotterdam, Niederlande

des Bescheides 5327 0005 1951 9190 SB 55 vom 06.09.2022 an Antonio Karoli, Rue Jules Breton 25, 59000 Lille, Frankreich

des Bescheides 5327 0005 1926 5066 SB 12 vom 01.09.2022 an A. Benington-Bruun, Ambyerstraat Zuid 34, 6226 AX Maastricht, Niederlande

Die Bescheide können beim Ordnungsamt der Landeshauptstadt Düsseldorf, Erkrather Str 1-3, 40233 Düsseldorf, Zimmer 110 eingesehen, bzw. in Empfang genommen werden.

Mit der öffentlichen Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Jugendamt

– Unterhaltsvorschussstelle –

der Inverzugsetzung vom 04.10.2022 zum Aktenzeichen 51/67-UV-38498-563 an Herrn Dmitvo Dolia, letzte bekannte Anschrift: nicht bekannt.

der rechtswahrenden Mitteilung nach § 7 (2) UVG vom 06.10.2022 zum Aktenzeichen 51/67-UV-038569-5630 an Frau Elena Benito Farhane, letzte bekannte Anschrift: Stettiner Straße 67, 40595 Düsseldorf.

der rechtswahrenden Mitteilung nach § 7 (2) UVG vom 06.10.2022 zum Aktenzeichen 51/67-UV-038567-5630 an Frau Elena Benito Farhane, letzte bekannte Anschrift: Stettiner Straße 67, 40595 Düsseldorf.

der rechtswahrenden Mitteilung nach § 7 (2) UVG vom 06.10.2022 zum Aktenzeichen 51/67-UV-038568-5630 an Frau Elena Benito Farhane, letzte bekannte Anschrift: Stettiner Straße 67, 40595 Düsseldorf.

der rechtswahrenden Mitteilung nach § 7 (2) UVG vom 02.09.2022 zum Aktenzeichen 51/67-UV-019135-514 an Herrn Emad Ahmed Rashid, letzte bekannte Anschrift: Heerstraße 5, 40227 Düsseldorf.

der rechtswahrenden Mitteilung nach § 7 (2) UVG vom 07.10.2022 zum Aktenzeichen 51/67-UV-024598-514 an Herrn Arthur Sammy Mettbach, letzte bekannte Anschrift: Posener Straße 104, 40231 Düsseldorf.

des Bescheides über die Aufhebung von Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz vom 11.10.2022 zum Aktenzeichen 51/67-UV-035163-5820 an Frau Jeraldine Tanja Weber, letzte bekannte Anschrift: Ickerswarder Straße 41, 40589 Düsseldorf.

der rechtswahrenden Mitteilung nach § 7 (2) UVG vom 12.10.2022 zum Aktenzeichen 51/67-UV-038584-5820 an Herrn Marcin Zbigniew Walach, letzte bekannte Anschrift: Niersteiner Weg 23, 40229 Düsseldorf.

des Aufhebungsbescheides vom 13.10.2022 zum Aktenzeichen 51/67-UV-024997-5670 an Frau Badia Mekhaoui letzte bekannte Anschrift: Hasselsstraße 41, 40599 Düsseldorf.

des Schreibens vom 06.10.2022 zum Aktenzeichen 51/67-UV-038548-5660 an Herrn Shilov, Sergei Sergeevich, letzte bekannte Anschrift: Rubezhnyj Proezd 28, 299024 Sevastopol, Ukraine.

Die Schriftstücke können beim Jugendamt – Unterhaltsvorschussstelle –, Willi-Becker-Allee 10, 40227 Düsseldorf, Zimmer 301 eingesehen bzw. in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück gilt zwei Wochen nach Bekanntmachung dieser Benachrichtigung als zugestellt. Mit der öffentlichen Zustellung werden die Fristen in Gang gesetzt nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

– Amt für Einwohnerwesen –

des Bescheides vom 09.09.2022 über ein Hausverbot für das Gebäude Willi-Becker-Allee 7, 40227 Düsseldorf an Herrn Adam Dabbou, zurzeit ohne festen Wohnsitz, zuletzt wohnhaft: Höhenstraße 51, 40227 Düsseldorf.

Der Bescheid kann beim Amt für Einwohnerwesen, Verwaltungsabteilung, der Landeshauptstadt Düsseldorf, Willi-Becker-Allee 7, 40227 Düsseldorf, eingesehen bzw. in Empfang genommen werden.

Mit der öffentlichen Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.



Landeshauptstadt Düsseldorf
Der Oberbürgermeister

**„Düsseldorfer Amtsblatt“ – Offizielles
Amtsblatt der Landeshauptstadt Düsseldorf**

Herausgeber:

Der Oberbürgermeister,
Amt für Kommunikation Marktplatz 2,
40213 Düsseldorf

Verantwortlich: Nils Mertens

Redaktion und Anzeigen: Markus Schülke
Telefon 89-93135, Fax: 89-94179
amtsblatt@duesseldorf.de;
Internet: www.duesseldorf.de

Druck und Vertrieb:

Rheinische Post Verlagsgesellschaft mbH
Zülpicher Str. 10, 40196 Düsseldorf
Produktmanagement: Petra Forscheln

Das Amtsblatt kann auch abonniert werden.
Bezugspreis jährlich 30,60 Euro.
Der Versand erfolgt als PDF-Datei per E-Mail.
Rückfragen zum Abonnement: 0211 505-1306,
kundenservice@rbzv.de

www.duesseldorf.de

#KlimaMachen

**Mach's!
Lass dich
fördern.**

**Düsseldorf
Nähe trifft Freiheit**



Bis zu 50.000 Euro Förderung!

Düsseldorf fördert die Modernisierung von Wohngebäuden und gemischt genutzten Gebäuden mit Gewerbe- und Wohneinheiten.

**Förderprogramm
Klimafreundliches Wohnen
und Arbeiten in Düsseldorf**

Telefon 0211 89-25955

[www.duesseldorf.de/
klimafreundlichwohnen](http://www.duesseldorf.de/klimafreundlichwohnen)



Landeshauptstadt Düsseldorf
Umweltamt

Öffentliche Sitzungen

Integrationsrat

Montag, 24. Oktober, 16 Uhr
Rathaus, Sitzungssaal, Marktplatz 2, 1. Etage
Schriftführer: Ahmad Ziar Samimi,
Tel: 89-22312

Schulsausschuss

Dienstag, 25. Oktober, 14 Uhr
Rathaus, Plenarsaal, Marktplatz 2, 1. Etage
Schriftführerin: Yalda Uyani,
Tel: 89-96277

Ausschuss für Wirtschaftsförderung, internationale und regionale Zusammenarbeit

Dienstag, 25. Oktober, 17 Uhr
Rathaus, Plenarsaal, Marktplatz 2, 1. Etage
Schriftführerin: Dorota Kalkbrenner,
Tel: 89-93866

Bezirksvertretung 5

Dienstag, 25. Oktober, 17 Uhr
Kaiserswerther Rathaus, Kaiserswerther
Markt 23, Sitzungssaal
Schriftführer: Günter Gläser,
Tel: 89-93019

Jugendhilfeausschuss

Mittwoch, 26. Oktober, 14 Uhr
Rathaus, Plenarsaal, Marktplatz 2, 1. Etage
Schriftführerin: Fabienne Behr,
Tel: 89-24251

Ordnungs- und Verkehrsausschuss

Mittwoch, 26. Oktober, 17 Uhr
Rathaus, Plenarsaal, Marktplatz 2, 1. Etage
Schriftführer: Daniel Zarembowicz,
Tel: 89-93989

Ausschuss für Umwelt, Klima- und Verbraucherschutz

Donnerstag, 27. Oktober, 14 Uhr
Rathaus, Plenarsaal, Marktplatz 2, 1. Etage
Schriftführerin: Antje Wiegand,
Tel: 89-25085

Ausschuss für Digitalisierung und allgemeine Verwaltungsorganisation

Donnerstag, 27. Oktober, 17 Uhr
Rathaus, Plenarsaal, Marktplatz 2, 1. Etage
Schriftführerin: Monika Schmoltdt,
Tel: 89-95729

Widmung von Straßen

Gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes NW vom 28.11.1961 (GV NW S. 305) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV NW S. 1028) wird die unten näher bezeichnete Verkehrsfläche dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Dreischeibenhaus

**Gemarkung Pempelfort
Flur 6
Flurstücke 462 (teilweise) und 642
(teilweise)**

Widmung der Straße nördlich der Straße Dreischeibenhaus (ca. 60 m), dann abknickend in südliche Richtung (ca. 55 m), inklusive der Parkflächen, insgesamt ca. 115 m, Gemeindestraße, beschränkt, nur für Fußgänger, Radfahrer, Anlieger- und Lieferverkehr.

Ein entsprechender Plan kann während der Dienststunden,

**montags bis donnerstags
in der Zeit von 8.00 Uhr bis 15.00 Uhr
sowie
freitags
in der Zeit von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr**

**beim Amt für Verkehrsmanagement
Auf'm Hennekamp 45
10. Etage, Zimmer 10.05**

eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf (Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf) zu erheben.

Der Oberbürgermeister
Amt für Verkehrsmanagement

Einziehung von Straßen

Dreischeibenhaus

Die Straße Dreischeibenhaus, Gemarkung Pempelfort, Flur 6, Flurstück 596, auf einer Länge von ca. 70 m (ca. 1000 qm) ist heute uneingeschränkt dem öffentlichen Verkehr gewidmet. Aufgrund der geänderten Gegebenheiten vor Ort soll die Fläche teileingezogen werden. Es ist daher beabsichtigt, die oben näher bestimmte Fläche teileinzuziehen, da sie zukünftig nicht mehr unbeschränkt für den öffentlichen Verkehr zur Verfügung steht, sondern nur noch für Fußgänger, Radfahrer, Anlieger- und Lieferverkehr.

Das Vorhaben wird hiermit gem. § 7 Abs. 4 des Straßen- und Wegegesetzes NW vom 28.11.1961 (GV NW S. 305) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV NW S. 1028) bekannt gemacht, um Gelegenheit zu Einwendungen zu geben. Ein Plan, aus dem die teileinzuziehenden Flächen zu ersehen sind, liegt bis einschließlich **11.02.2023** während der Dienststunden,

montags – donnerstags in der Zeit von 8.00 Uhr bis 15.00 Uhr und
freitags in der Zeit von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

beim Amt für Verkehrsmanagement
Auf'm Hennekamp 45
10. Etage, Zimmer 10.05

zur Einsicht offen.

Der Oberbürgermeister
Amt für Verkehrsmanagement

Die nachfolgende Bekanntmachung ist am 22. Oktober 2022 durch Bereitstellung auf der städtischen Internetseite unter <https://www.duesseldorf.de/bekanntmachungen.html#161768> nachrichtlich wiedergegeben worden. Sie wird hier öffentlich bekannt gemacht.

Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht für ein Gebiet südlich Oberlöricker Straße

vom 07.07.2021

Der Rat der Landeshauptstadt Düsseldorf hat am 01.07.2021 aufgrund des § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08. August 2020 (BGBl. I S. 1728) folgende Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht beschlossen:

§ 1

Der Stadt Düsseldorf steht in dem in § 2 näher bezeichneten Gebiet zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung ein Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch an den Grundstücken zu.

§ 2

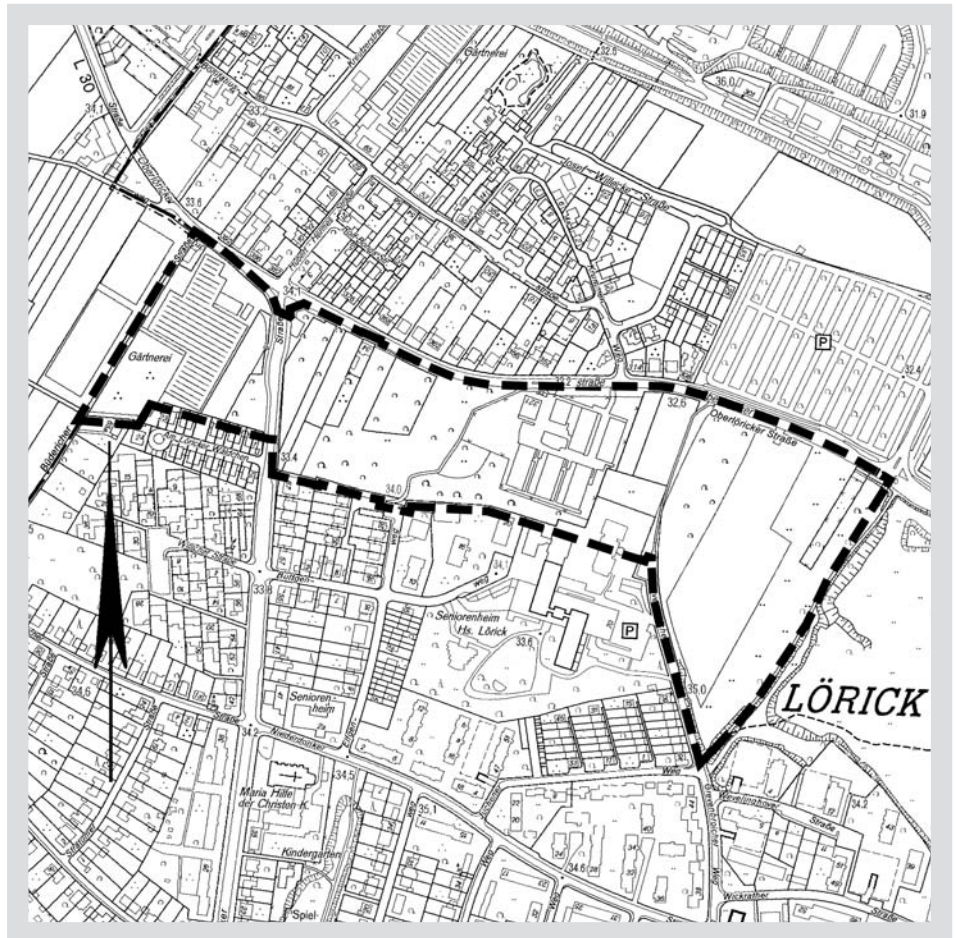
Der Geltungsbereich dieser Satzung erfasst ein Gebiet südlich der Oberlöricker Straße, östlich der Bändericher Straße, nördlich der über die Straße Am Löricker Wäldchen erschlossenen Grundstücksflächen, nördlich der Flurstücke Gemarkung Heerdt Flur 3 Nr. 433, 491, 502, 292, 361, 317, 384, einschließlich der nördlichen Teilfläche des Flurstückes Gemarkung Heerdt Flur 3 Nr. 534, nordöstlich des Grevenbroicher Weges und westlich des Flurstückes Gemarkung Heerdt Flur 3 Nr. 579 (Fußweg zwischen der Kreuzung Jüchener Weg/Grevenbroicher Weg und der Einmündung Niederkasseler Deich auf die Oberlöricker Straße).

Maßgebend ist der im Plan Nr.04/029 zeichnerisch dargestellte Geltungsbereich.

Der Plan Nr. 04/029 ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.



Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Landeshauptstadt Düsseldorf am 01.07.2021 beschlossene Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht gemäß § 25 Baugesetzbuch (BauGB) wird hiermit gemäß § 16 Abs. 2 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Die v. g. Satzung tritt gemäß § 214 Absatz 4 BauGB rückwirkend zum 24. Juli 2021 in Kraft.

Die v.g. Satzung und der Satzungsplan liegen während der Dienststunden beim Vermessungs- und Katasteramt, Brinckmannstraße 5, Erdgeschoss, Zimmer 0001, zur Einsicht aus. Dienststunden sind montags, mittwochs und freitags von 8.30 Uhr bis 13.00 Uhr, dienstags und donnerstags von 8.30 Uhr bis 16.00 Uhr.

Es wird auf folgendes hingewiesen:

1. Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann beim Zustandekommen einer Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
 oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt (§ 7 Abs. 6 der GO NRW).

2. Hat die Gemeinde das Vorkaufsrecht ausgeübt und sind einem Dritten dadurch Vermögensnachteile entstanden, hat sie dafür Entschädigung zu leisten, soweit dem Dritten ein vertragliches Recht zum Erwerb des Grundstücks zustand, bevor ein gesetzliches Vorkaufsrecht der Gemeinde auf Grund dieses Gesetzbuches oder solcher landesrechtlicher Vorschriften, die durch § 186 des Bundesbaugesetzes aufgehoben worden sind, begründet worden ist (§ 28 Abs. 6 Satz 1 BauGB).

Düsseldorf, 7. Oktober 2022
61/12-VKR-04/029

Dr. Stephan Keller
Oberbürgermeister

Düsseldorf
Nähe trifft Freiheit

Familien freundliches Düsseldorf

Die Familienkarte

Infos und Angebote:
[www.duesseldorf.de/
familienkarte](http://www.duesseldorf.de/familienkarte)

Hotline Jugendamt
0211 89 - 990 51

Alle Angebote und noch
mehr in der App **FamilyNavi**



Landeshauptstadt Düsseldorf
Jugendamt